AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 3 | DIENSTAG, DEN 12. JANUAR | 2021

Inhalt:

	Seite
Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen	57
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg	57
Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt	63

BEKANNTMACHUNGEN

Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen

In der vom Senat am 17. Dezember 2020 erfolgten Benennung, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 111 vom 30. Dezember 2020 S. 2609, muss es richtig heißen:

Der Senat hat am 17. Dezember 2020 die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt benannt:

Stadtteil Lemsahl-Mellingstedt – Ortsteil 521 –

zwei zwischen etwa 89 m und 94 m lange und etwa 6 bis 20 m breite, von der Straße Diekbarg abgehende Stichwege zu den Hausnummern 40, 40b, 40c, 44, 44e, 44d sowie 11a, 13, 13a, 13b, 13d, 15 und 15a ebenfalls

Diekbarg,

Stadtteil Lemsahl-Mellingstedt – Ortsteil 521 –

eine von der Straße Fiersbarg abzweigende, gegenüber der Einmündung zur Straße Huulkamp in Richtung Norden verlaufende etwa 140 m lange und 6 bis 35 m breite Erschließungsstraße, die über eine Zufahrt an die Straße Fiersbarg angebunden wird,

Im Hinsengrund,

Stadtteil Bergedorf – Ortsteil 602 –

den an der Chrysanderstraße südlich der Hausnummer 109 beginnenden, von dort etwa 170 m in westliche Richtung verlaufenden Weg, bestehend aus dem Flurstück 4100 der Gemarkung Bergedorf sowie dem Brückenbauwerk über die Bille, der am Billewanderweg (Flurstück 3806) endet,

Paul-Wenck-Weg

Hamburg, den 4. Januar 2021

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv – Amtl. Anz. S. 57

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg

Inhalt:

0. Ausgangslage
1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften
2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung
3. Förderbedingungen
3.1 Allgemeine Förderbedingungen
3.1.1 Kindertageseinrichtungen
3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)
3.2 Persönliche Voraussetzungen
3.2.1 Kita-Träger
3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)
3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)
4. Bemessungsgrundlagen
4.1 Kindertageseinrichtungen
4.2 Großtagespflegestellen (GbR)
5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem
6. Verfahren
6.1 Antragsverfahren und Fristen
6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern

6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3)

6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind

6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)

6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren

7. Schlussbestimmung

---

0. **Ausgangslage**

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird durch eine umfassende frühe Bildung, Erziehung und Betreuung nachhaltig unterstützt. Insbesondere profitieren davon Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder Flüchtlingsfamilien. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung fördert die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Auch auf Grund der in den nächsten Jahren voraussichtlich steigenden Geburtenzahlen wird sich die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung weiter erhöhen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden vom Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ weitere Fördermittel für Investitionsvorhaben zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung in Hamburg zur Verfügung gestellt. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) beteiligt sich mit eigenen Fördermitteln an der Finanzierung des 5. Investitionsprogramms.

1. **Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften**

Die FHH, vertreten durch die Sozialbehörde, gewährt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 82 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattungen für Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen im Stadtgebiet. Die Sozialbehörde fördert die Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 46 LHO und den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches X (SGB X) bleiben hiervon unberührt.

Die oben genannten Vorschriften gelten somit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung**

Um den weiter steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu decken, können die am Hamburger Kita-Gutscheinsystem teilnehmenden Kita-Träger sowie Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle auf formgebundenen Antrag im Rahmen des 5. Investitionsprogramms für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert werden.

Durch die ausschließliche Förderung von Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m² geschaffen wird, soll eine Vielfalt von Kita-Trägern begünstigt werden.

Zweck der Zuwendung ist die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnehmen, und in Großtagespflegestellen.

Die Zuwendung zur Projektförderung wird im Rahmen der Vollfinanzierung mit einer gemäß Ziffer 4 festgelegten Förderobergrenze als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

3. **Förderbedingungen**

3.1 Allgemeine Förderbedingungen

3.1.1 Kindertageseinrichtungen

In Hamburg werden die im Kita-Gutscheinsystem gebäudebezogenen Kosten für die Kindertageseinrichtungen nicht über Zuwendungen finanziert, sondern durch einen bestimmten pauschalierten Teil der für die Betreuung der Kinder gezahlten Leistungsentgelte – dem so genannten „Teilentgelt Gebäude“ (TEG). Mit diesem Teilentgelt werden Miete und Abschreibung, Kapitalkosten sowie Instandhaltung refinanziert. Diese bewährte Finanzierungssystematik wird auch im neuen Ausbauzeitraum beibehalten. Eine der Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist, dass die zu fördernde Kindertageseinrichtung am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnimmt.

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben für Kindertageseinrichtungen bei

– Neubauten (ausgenommen Mietverhältnisse),
– Erweiterungsbauten (ausgenommen Mietverhältnisse) und
– Umbauten.

Eine Zuwendung für Kindertageseinrichtungen kann nur gewährt werden,

– wenn die bzw. der Zuwendungsempfangende Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung ist
– oder zwischen dem Zuwendungsempfangenden und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Ein-

richtungen ein Miet- oder Nutzungsverhältnis besteht und der Zuwendungsempfangende laut Vertrag zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet oder berechtigt ist

– oder die Herstellung der Kindertageseinrichtung durch einen Investor durchgeführt wird (Investorenmodell).

Für die gewährte Zuwendung wird eine zeitliche Zweckbindung festgelegt, deren Nichteinhaltung zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit der teilweisen oder vollständigen Rückforderung führt.

Mit Ausnahme der Förderung bei Mietverhältnissen erfolgt die Besicherung der Zweckbindungsdauer durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld im Grundbuch. Diese Grundschuld muss werthaltig sein, d. h. der Gesamtwert des Grundstücks sowie gegebenenfalls des Bestandsgebäudes und der geplanten Investitionsmaßnahme muss abzüglich einer vorrangig eingetragenen Grundschuld für die Besicherung der bewilligten Zuwendung ausreichend sein.

Die Prüfung der Werthaltigkeit erfolgt über die Vorlage eines aktuellen Verkehrswertgutachtens zum Baugrundstück. Die damit verbundenen Kosten werden nicht übernommen. Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Kauf und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, kann alternativ auch der Kaufvertrag vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Grundstückswertes kann der Antragsteller alternativ auf den für das Grundstück vom Hamburger Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwert für Bürohäuser verweisen. Sofern dieser nicht ermittelbar ist oder der Werthaltigkeitsnachweis für das Investitionsvorhaben auf dieser Grundlage nicht hinreichend möglich ist, kann gegebenenfalls der Bodenrichtwert für Mehrfamilienhäuser für das Grundstück herangezogen werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Sofern das Grundstück bereits bebaut ist, kann der Antragsteller, sofern er das Gebäude selbst errichtet hat, zur Bestimmung des Gebäudewerts die Kostenfeststellung nach DIN 276 sowie einen Nachweis über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes vorlegen. Der Wert des Gebäudes wird dann anhand der Summe der in der Kostenfeststellung nach DIN 276 für die Kostengruppen 200-700 ausgewiesenen Kosten für die Herstellung des Gebäudes zuzüglich steuerrechtlich zulässiger Zuschreibungen abzüglich der steuerrechtlich vorgesehenen Abschreibungen bestimmt. Für etwaige Zuschreibungen sind Nachweise vorzulegen. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht berücksichtigt.

Sofern der Antragsteller das Gebäude zusammen mit dem Grundstück erworben hat, kann der Antragsteller auch den in der zuletzt erstellten und den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Bilanz (Steuerbilanz) des Kita-Trägers ausgewiesenen Wertansatz des Gebäudes nachweisen. Sofern der Bilanzstichtag länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt, ist der bilanzielle Wertansatz den steuerlichen Vorschriften entsprechend weiter abzuschreiben.

Es dürfen der FHH-Grundschuld nur solche Belastungen im Rang vorgehen, die der Finanzierung des Grundstücks und der Baukosten im Zusammenhang mit der geförderten Investitionsmaßnahme – soweit diese nicht durch die Fördermittel finanziert werden – dienen.

Eine werthaltige Sicherung der beantragten Zuwendung für Kindertageseinrichtungen ist nicht erforderlich, sofern das Erbbaugrundstück bzw. das zur Nutzung überlassene Grundstück im Eigentum der FHH steht und der Heimfall im Fall einer Insolvenz an sie geregelt ist.

Zuwendungen werden bei Erbbaurecht, Miet- und Nutzungsverhältnissen nur gewährt, wenn die Laufzeit des Vertrages nach Abschluss der Maßnahme bei

– Neu- und Erweiterungsbauten: mindestens 25 Jahre (Mietverhältnisse werden nicht gefördert);

– Umbauten: mindestens 20 Jahre (bei Mietverhältnissen ist auch eine Festlaufzeit von zehn Jahren, verbunden mit einer mieterseitigen Option auf weitere zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme, möglich. Die Option zur Verlängerung der Laufzeit kann in zwei Zeitabschnitte zu je fünf Jahren geregelt werden)

beträgt.

Die Größe einer Kindertageseinrichtung ist bei Inanspruchnahme der Förderung nach oben begrenzt. Es werden nur Investitionsmaßnahmen gefördert, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m² geschaffen wird.

3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Großtagespflegestellen (GbR) durch Umbauten einschließlich Ausstattung in bestehenden oder neu anzumietenden Räumlichkeiten, die von Großtagespflegestellen genutzt werden, für die Kindertagespflege geeignet sind und außerhalb des eigenen Haushalts der Tagespflegepersonen oder Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder liegen. Gefördert werden Umbaumaßnahmen in Großtagespflegestellen (GbR), durch die Betreuungsplätze entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne diese Erhaltungsmaßnahme wegfallen.

Das geförderte Objekt steht der Großtagespflegestelle als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) noch mindestens fünf Jahre zur Verfügung.

Die in der Großtagespflegestelle tätig werdenden oder bereits tätigen Tagespflegepersonen schließen einen entsprechenden GbR-Vertrag ab und verpflichten sich gemeinsam, für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren jahresdurchschnittlich so viele Kinder zwischen Geburt und Schuleintritt weiter zu betreuen, wie sie schon bisher im Durchschnitt der letzten 12 Monate betreut haben, und gegebenenfalls darüber hinaus durch die Förderung im 5. Investitionsprogramm betreuen wollen. Alle Kinder müssen durch das zuständige Bezirksamt nach § 23 SGB VIII öffentlich gefördert sein.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

3.2.1 Kita-Träger

Die oder der Zuwendungsempfangende

– befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;

– hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;

– stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
– gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel;
– wendet die „Scientology"-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
– nimmt am Kita-Gutscheinsystem teil oder erklärt seinen Beitritt zum Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen" (LRV).

3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle (GbR)

– befinden sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
– wenden die „Scientology"-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
– erfüllen die Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII und 2 der Kindertagespflegeverordnung (die Pflegeerlaubnis ist in Aussicht gestellt nach Abschluss der Bauarbeiten).

3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)

Das zuwendungsrechtliche Rechtsverhältnis besteht zwischen FHH und dem antragstellenden Kita-Träger. Der Kita-Träger beantragt die Förderung der Plätze in dem vom Investor zu errichtenden Gebäude und verpflichtet sich, im Rahmen der Zweckbindung auf diesen Plätzen Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu betreuen. Die FHH zahlt die Fördermittel ausschließlich an den Kita-Träger. Dieser führt den Verwendungsnachweis. Die Zuwendung wird ratenweise nach dem vom Kita-Träger nachgewiesenen Baufortschritt an ihn ausgezahlt.

Der Kita-Träger hat bei Antragstellung die nachfolgenden Erklärungen und Unterlagen des Investors sowie zwischen Investor und Kita-Träger abzuschließende Verträge zusätzlich vorzulegen:

Der Investor

– befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
– hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
– stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
– gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Bei Investoren, die der Bewilligungsbehörde nicht bereits als zuverlässig bekannt sind, sind vom Kita-Träger als Nachweise der Leistungsfähigkeit und Bonität des Investors der letzte Jahresabschluss des Investors, eine Referenzliste über die zumindest in den letzten drei Jahren vom Investor umgesetzten Projekte sowie eine Auskunft über die Bonität des Investors von der Schufa oder Creditreform vorzulegen;
– wendet die „Scientology"-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an.

Der Investor und der Kita-Träger haben einen abgeschlossenen **Nutzungsüberlassungsvertrag** bei Antragstellung vorzulegen, der insgesamt einen sinnvollen und ordnungsgemäßen Kita-Betrieb ermöglicht. In diesem Vertrag hat sich der Investor gegenüber dem Kita-Träger zu verpflichten, das geförderte Vorhaben bis spätestens 30. Juni 2022 abzuschließen und dem Kita-Träger die Kita-Fläche für mindestens 25 Jahre fest zu überlassen.

Ferner haben der Kita-Träger und der Investor nach Erhalt des Bewilligungsbescheids einen **Weiterleitungsvertrag** zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor abzuschließen. Dieser Vertrag ist eine der Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung.

Im Übrigen hat der Investor die Zuwendung mittels einer brieflosen Grundschuld zugunsten der FHH zu sichern.

4. **Bemessungsgrundlagen**

4.1 Kindertageseinrichtungen

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) in den Kostengruppen 200-700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt:

– **Neubau:** 50 000,– Euro;
– **Erweiterungsbau:** 40 000,– Euro;
– **Umbau:** 25 000,– Euro.

Basis für die oben genannte Förderobergrenze ist die geprüfte, neu geschaffene pädagogische Fläche mit einem Ansatz von 5 m² pro Betreuungsplatz. Die Förderobergrenze beinhaltet darüber hinaus alle ansonsten notwendigen Baukosten für Verkehrs-, Funktions- und Nebenflächen.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfangenden zu finanzieren.

Bei einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder bei neu hinzu tretenden Deckungsmitteln vermindert sich die gewährte Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Eine Unterschreitung der geförderten pädagogischen Fläche pro Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderobergrenze.

4.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) für Umbaumaßnahmen in den Kostengruppen 200-700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) von 1000,– Euro je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt.

Je antragstellende Tagespflegeperson werden höchstens fünf zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfangenden zu finanzieren.

5. **Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem**

Von der Summe der Gutscheinentgelte, welche die bzw. der Zuwendungsempfangende für die Betreuung in dem geförderten Objekt monatlich im Abrechnungsverfahren nach § 22 LRV erhält, wird für einen Absenkungszeitraum ein Absenkungsbetrag abgezogen. Das

Zustandekommen der entsprechenden Änderung der Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) ist eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids. Die Absenkung des Entgeltes beginnt im Monat nach der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch die Sozialbehörde. Die tatsächliche Belegung der geförderten Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe der Absenkung oder die Dauer des Absenkungszeitraums.

Der Absenkungsbetrag berechnet sich aus der Anzahl der geförderten Betreuungsplätze und den folgenden Absenkungsbeträgen pro Platz (sofern die Höhe der Zuwendung geringer als die Förderobergrenze ist, reduzieren sich die Absenkungsbeträge entsprechend):

– **Neubau:**

  Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 137,62 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 129,61 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.

– **Erweiterungsbau:**

  Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 111,24 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 103,23 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.

– **Umbau:**

  Der Absenkungszeitraum beträgt 20 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 130,08 Euro monatlich zunächst für zehn Jahre und anschließend 122,07 Euro monatlich für weitere zehn Jahre.

Die Laufzeit der Absenkungsbeträge kann auf Antrag verkürzt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, erhöht sich der monatliche Absenkungsbetrag entsprechend der kürzeren Laufzeit. Änderungsanträge während des vereinbarten Absenkungszeitraumes nach Bescheiderteilung sind nicht möglich.

6. **Verfahren**

6.1 Antragsverfahren und Fristen

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die im Zeitraum **1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021** begonnen wurden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig, sofern sie vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Hiervon ausgenommen sind alle erforderlichen Planungsleistungen für die beabsichtigte Baumaßnahme (z. B. Architekturbüro beauftragen, die Planung durchzuführen, Bauantrag stellen).

Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Bauausführungsleistungen für die Investitionsvorhaben. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

Alle im Rahmen dieses Investitionsprogramms geförderten Vorhaben müssen bis spätestens **30. Juni 2022** abgeschlossen werden und bis zum **30. September 2022** mit Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises abschließend mit der Sozialbehörde abgerechnet sein. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, verliert der Zuwendungsbescheid rückwirkend seine Rechtskraft. Bereits erfolgte Auszahlungen werden in diesem Fall in vollem Umfang zurückgefordert.

Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von **mindestens zehn Wochen** zum vorgesehenen Beginn der Maßnahme bei allen Investitionsvorhaben spätestens bis zum **26. Februar 2021** vollständig einzureichen (Ausschlussfrist). Für die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für nach der Ausschlussfrist eingegangene Anträge.

Die Antragsunterlagen werden einer inhaltlichen – insbesondere baufachlichen – Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es noch zu Nachfragen kommen und gegebenenfalls sind vom Antragsteller noch weitere erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise unter Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzureichen, andernfalls kann eine Zuwendung nicht gewährt werden.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter: www.hamburg.de/kita/fachinformationen abgefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern

Folgende Unterlagen sind vollständig einzureichen:

– Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Projektförderung in 1-facher Ausfertigung;

– gegebenenfalls Antrag auf reduzierten TEG-Absenkungszeitraum gemäß Ziffer 5;

– gegebenenfalls erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2 und/oder 3.3 bei Investorenmodell;

– ausgeglichener Finanzierungsplan für die gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit aktuellen Nachweisen;

– Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Kita-Trägers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (soweit der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegend);

– pädagogisches standortbezogenes Konzept mit Kinderschutzkonzept;

– Formular **„Bau- und Kostenunterlage zum Kita-Ausbauvorhaben“** mit folgenden Bestandteilen:

  1. Erläuterungsbericht: Dieser soll Auskunft geben über

     • Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen, Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen, Zufahrtmöglichkeiten, einschränkende bauaufsichtliche Vorschriften u. a.;

     • Bau- und Ausführungsart, mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungs-, maschinen- und elektrotechnischen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen;

- vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.;
- pädagogische Flächen für Krippenkinder und die dem Krippenbereich zugeordneten nichtpädagogischen Flächen;
- pädagogische Flächen für Elementarkinder und die diesen Bereichen zugeordneten nichtpädagogischen Flächen.

2. Kostenermittlung nach DIN 276:
   a) nach Gewerken (z. B. bei Umbauten) oder
   b) spezifiziert nach Kostengruppen DIN 276 mit Einzelkostennachweis (z. B. bei Neubauten);
      - Gesamtkosten der Baumaßnahme (nicht nur für die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich z. B. Eltern-Kind-Zentrum [EKiZ], Externe usw.) unter Berücksichtigung einer dem Planungsstand entsprechenden Kostenvarianz im Einklang mit der VV-Bau Kapitel 2.2.1.1;
      - Angabe der Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird;
      - Bauzeitenplan und Mittelbedarf sowie Zuwendungsmittelbedarf in den entsprechenden Haushaltsjahren.
3. Anlage 1: Pläne und Flächenermittlung
   - Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 1000 / 1-fach;
   - Lageplan mit m²-Angabe des Außenspielgeländes M 1 : 500 / 1-fach;
   - fachgerecht vermaßte Grundrisse mit folgenden Mindestangaben: Raumflächen, Raumhöhen, Fenstermaße (Höhe/Breite/Brüstungshöhe), Raumnutzungen M 1 : 100 / 1-fach;
   - fachgerecht vermaßte Gebäudeschnitte: mindestens ein Längs- und ein Querschnitt M 1 : 100 / 1-fach;
   - alle Ansichten M 1 : 100 / 1-fach;
   - Gesamtflächenermittlung gemäß DIN 277, nicht nur für die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich z. B. EKiZ, Externe usw.
4. Anlage 2: Ergebnis der Baugrunduntersuchung
5. Anlage 3:

   Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (mindestens Kopie des Bauantrages oder Antrages auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezirksamt, ansonsten erteilte Genehmigungen, Vorbescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).

– **Nachweise zu den in Ziffer 3.1 genannten Nutzungsberechtigungen und Eigentumsrechten:**

a) **Mietverhältnis:**
   - vollständige Mietverträge in Kopie sowie
   - (formlose) schriftliche Genehmigung des Vermieters zu den geplanten Baumaßnahmen.

b) **Eigentum/Erbbaurecht/Nutzungsüberlassung:**
   - Vollständiger Grundbuchauszug (nicht älter als zwei Monate) mit Darstellung der Belastungen des Eigentums, an welchem die Sicherungsgrundschuld im Grundbuch an rangbereiter Stelle zugunsten der FHH bestellt werden soll (Ausnahme siehe Ziffer 3.1);
   - Verkehrswertgutachten zum Baugrundstück (nicht älter als drei Monate). Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Erwerb und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, ist die Vorlage des Kaufvertrages ausreichend;
   - zusätzlich bei Erbbaurecht und Nutzungsüberlassung: Zustimmungserklärung des Eigentümers und Kopie des vollständigen Erbbau- bzw. Nutzungsüberlassungsvertrages.

6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3):

– Nutzungsüberlassungsvertrag;
– Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Investors nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind:

– Gründungsunterlagen der Körperschaft (Vereinsregister, Handelsregisterauszug, Satzung, Mitgliederversammlungsprotokoll);
– Businessplan für die nächsten drei Jahre über die zu erwartenden laufenden Ausgaben und Einnahmen für den Betrieb der zukünftigen Kita;
– Bonitätsnachweis von der Schufa oder Creditreform.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Nachweise anfordern, soweit sie für eine abschließende Antragsbearbeitung erforderlich sind.

6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR) legen folgende Unterlagen vor:

– Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen;
– erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2.2;
– geeignete Pläne, aus denen die Maßnahmen ersichtlich sind, diese Pläne sind von den Antragstellern oder einem Architekten zu erstellen;
– Kostenaufstellung des Architekten oder Vorlage jeweils eines Angebotes;
– Einrichtung eines gemeinsamen Sonderkontos, auf dem ausschließlich die einzelnen Zuschüsse an die GbR vereinnahmt werden und von dem nur zur Begleichung von Rechnungen für die geförderte Maßnahme abgebucht wird;
– einen Mietvertrag/Vorvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren; Zustimmung des Eigentümers/Vermieters zur Einrichtung einer Kindertagespflegestelle bzw. den geplanten Umbaumaßnahmen inklusive der Aussage zu einer möglichen Kostenbeteiligung;
– eine Bestätigung der Tagespflegebörse über die Notwendigkeit der Umbauten sowie die Inaussichtstellung einer Pflegeerlaubnis nach Abschluss der Bauarbeiten;

– Nutzungsänderungsantrag bzw. -genehmigung Bauamt des Bezirksamtes in Kopie (bzw. Nachweis, dass eine Nutzungsänderungsgenehmigung nicht erforderlich ist);
– Kopie des GbR-Vertrages;
– bei Erhaltungsmaßnahmen ist darzulegen, warum die Betreuungsplätze ohne die Umbaumaßnahme wegfallen würden.

6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid wird unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises erteilt, dass der Antrag auf Bestellung der Grundschuld unwiderruflich gestellt wurde oder die Grundschuld eingetragen ist. Die Höhe der Grundschuld umfasst die Gesamtzuwendung.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfangenden ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf Rechtsbehelf verzichtet wurde.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

– die Rechtsbehelfsverzichtserklärung (wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist);
– die Beitrittsbestätigung zum Landesrahmenvertrag (nur bei Neubeitritt);
– das Formular „Mittelabforderung-Bau“, mit dem die in den nächsten zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigten Zuwendungsgelder in Höhe von maximal 95 % der gesamten Zuwendungssumme abgerufen werden (hierzu sind zahlungsrelevante Unterlagen beizufügen, die den Mittelbedarf eindeutig erkennen lassen);
– die unterzeichnete „Vereinbarung zur Entgeltabsenkung“;
– die vollständige Baugenehmigung einschließlich aller Anlagen (falls noch nicht vorliegend);
– die Bauanzeige zum Baubeginn;
– bei Sicherung im Grundbuch mindestens eine notarielle Bestätigung, dass die Eintragung einer Grundschuld zugunsten der Sozialbehörde unwiderruflich beantragt worden ist (Grundschuldbestellungsurkunde). Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Rang der im Grundbuch zur Sicherung einzutragenden Grundschuld der Vorgabe in Ziffer 3.1 entspricht; hierzu ist zumindest eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch nachzuweisen.
– In Fällen der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten ist der unterzeichnete Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor vorzulegen.

6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsgeberin evaluiert den Erfolg des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“. Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfangende deshalb zusätzlich zu den ANBest-P einen Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung gemäß der NBest-Bau zu führen und bereitzustellen.

Die bzw. der Zuwendungsempfangende stellt im oben genannten Verwendungsnachweis hierzu mindestens folgende Daten dar:

– die Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze und eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Kostenfeststellung nach DIN 276;
– die Angabe der gesamten neu entstandenen pädagogischen Fläche nach DIN 277;
– eine Aufteilung der Gesamtkosten analog der pädagogischen Flächen für Krippen- und Elementarplätze und gegebenenfalls für sonstige Zwecke nutzbare pädagogische Flächen;
– eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Erklärung, dass im Vergabeverfahren ein Wettbewerb gemäß VOB stattgefunden hat.

Im Verwendungsnachweisverfahren können nur die tatsächlich zuwendungsfähigen Baukosten anerkannt werden. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht zuwendungsfähig und sind beim Verwendungsnachweis daher nicht zu berücksichtigen.

Ist die bewilligte Förderung höher als die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten, wird der Zuwendungsbescheid in Höhe der Minderausgaben widerrufen und die überzahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert.

7. **Schlussbestimmung**

Die vorliegende Richtlinie zum 5. Investitionsprogramm in der Fassung vom 23. Dezember 2020 gilt bis zum 30. Juni 2024, sofern sie nicht vorher überarbeitet und/oder verlängert wird.

Hamburg, den 23. Dezember 2020

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Amtl. Anz. S. 57

Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt

Gemäß § 6 Absatz 6 in Verbindung mit § 19 Absätze 1 und 2 Nummer 1, § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2018, gibt die Ärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Ärzteblatt im Heft 1 aus 2021 die 11. Satzung zur Änderung des Versorgungsstatus der Ärztekammer Hamburg vom 7. September 2020 verkündet wurde.

Das Hamburger Ärzteblatt ist über den Hamburger Ärzteverlag GmbH & Co. KG, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, zu beziehen.

Hamburg, den 4. Januar 2021

Ärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 63

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/428 42-200
Telefax: 049(0)40/427 92-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **20 A 0477**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

DOK, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung

ca. 270 m² abgehängte Decken mit Holzlattenverkleidung und allen erforderlichen Nebenarbeiten

ca. 116 m² abgehängte Decken mit zementgeb. Platten und allen erforderlichen Nebenarbeiten

Randschürzen mit zementgeb. Platten

ca. 50 m² Rasterdecken 60 x 60 cm und allen erforderlichen Nebenarbeiten

ca. 330 m² Rasterdecken 120 x 60 cm und allen erforderlichen Nebenarbeiten

ca. 60 m² abgehängte Decken als GK-Konstruktion und allen erforderlichen Nebenarbeiten

ca. 120 m Randfriese in unterschiedlichen Dimensionen

ca. 70 m² GK-Lochdecken als abgehängte Decken

ca. 50 m² Vorsatzschale, F30

Brandschutzverkleidungen F30

ca. 120 m² Vorsatzschalen Sanitärinstallationen

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 15. Februar 2021

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
30. April 2021

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://abruf.bi-medien.de/D441922417

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 29. Januar 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 26. Februar 2021.

p) Adresse für elektronische Angebote

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin

29. Januar 2021 um 8.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/428 42-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 5. Januar 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Bundesbauabteilung – 31

Offenes Verfahren

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386, +49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Glas- und Gebäudereinigung in der Grundschule Neugraben, Francoper Str. 32, 21147 Hamburg für die Zeit ab 4. August 2021 bis auf Weiteres

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Grundschule Neugraben, Francoper Str. 32, 21147 Hamburg für die Zeit ab 4. August 2021 bis auf Weiteres.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 5.584 m² und einer Glasreinigungsfläche von 1.731 m² .

Ort der Leistungserbringung: 21147 Hamburg

6) Entfällt

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 4. August 2021

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=gD2JY%252b6o0vw%253d

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 4. Februar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 4. August 2021

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

siehe Vergabeunterlagen

12) Entfällt

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

siehe Vergabeunterlagen

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 32

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 016-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Denkmalgerechte Sanierung, Robert-Koch-Straße 15 in 20249 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 273.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. März 2021 bis Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 33

Offenes Verfahren

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Glas- und Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für medizinische Fachberufe auf der Elbinsel Wilhelmsburg, Dratelnstr. 28, 21109 Hamburg für die Zeit ab 01.08.2021 bis auf weiteres

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für medizinische Fachberufe auf der Elbinsel Wilhelmsburg, Dratelnstr. 28, 21109 Hamburg .

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von ca. 11.500 m² und einer Glasreinigungsfläche von ca. 1.300 m² .

Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg

6) Entfällt

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. August 2021 bis auf weiteres.

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=pEUTooMUzgI%253d

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 29. Januar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. August 2021.

11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):

Siehe Vergabeunterlagen.

12) Entfällt

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Siehe Vergabeunterlagen

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 18. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 34

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 030-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Pausenhalle und Sanierung Haus 2,
Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 421.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Februar 2021;
Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 35

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 032-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Pausenhalle und Sanierung Haus 2,
Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 36.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. August 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 36

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 033-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Pausenhalle und Sanierung Haus 2,
Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauauftrag: Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 236.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. September 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 37

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 034-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Dreifeldsporthalle,
Gebäudenummer 05 in der Stadtteilschule Altrahlstedt,
Kielkoppelstraße 16d in 22149 Hamburg

Bauauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 97.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. Mai 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 38

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Anwendersoftware und ähnliche Rechte und Werte		2.947.571,00		2.053.377,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	482.234.958,81		492.810.911,81	
2. Technische Anlagen	43.369.171,00		51.841.631,00	
3. Einrichtungen und Ausstattungen	96.353.712,78		94.871.445,78	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.790.294,05	647.748.136,64	15.362.604,34	654.886.592,93
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	16.065.943,59		8.631.045,03	
2. Beteiligungen	72.349,00	16.138.292,59	73.912,00	8.704.957,03
		666.834.000,23		**665.644.926,96**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	32.852.743,17		27.856.578,23	
2. Unfertige Leistungen	39.703.248,72	72.555.991,89	32.878.894,28	60.735.472,51
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 45.719,39 (i. Vj. EUR 15.799,73) –	123.400.585,68		135.807.747,21	
2. Forderungen an den Krankenhausträger – davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 204.607.121,00 (i. Vj. EUR 201.991.975,00) –	260.323.283,11		252.534.077,35	
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	13.550.630,28		3.733.498,63	
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	65.885.070,88		62.620.237,37	
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.754,37		4.894,41	
6. Sonstige Vermögensgegenstände	6.470.673,64	469.632.997,96	5.421.794,89	460.122.249,86
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		21.579.334,20		21.346.717,88
		563.768.324,05		**542.204.440,25**
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Andere Abgrenzungsposten		**4.438.564,53**		**4.368.461,39**
D. Aktive latente Steuern		**13.489.781,11**		**11.564.740,05**
E. Sondervermögen aus Stiftung zur Erforschung von Krebserkrankungen		**4.026.116,98**		**3.947.175,84**
		1.252.556.786,90		**1.227.729.744,49**

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Passiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	25.564.594,06	25.564.594,06
2. Kapitalrücklage	4.977.654,05	4.977.654,05
3. Bilanzgewinn	13.966.001,15	12.953.794,59
	44.508.249,26	**43.496.042,70**
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln der Freien und Hansestadt Hamburg	345.328.152,48	355.068.358,79
2. Sonderposten aus Zuwendungen und Zuschüssen Dritter	40.986.522,24	41.588.999,24
	386.314.674,72	**396.657.358,03**
C. Rückstellungen		
1. Pensionsrückstellungen	279.829.221,00	270.433.069,00
2. Steuerrückstellungen	1.559.344,47	1.524.579,47
3. Sonstige Rückstellungen	62.543.452,23	55.834.691,08
	343.932.017,70	**327.792.339,55**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 58.506.794,73 (i. Vj. EUR 48.303.656,18) –	142.730.865,15	141.023.757,59
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse.Hamburg – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 24.410.610,82 (i. Vj. EUR 37.893.917,08) –	24.410.610,82	37.893.917,08
3. Erhaltene Anzahlungen – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.320.284,49 (i. Vj. EUR 28.653.255,22) –	40.393.527,48	30.032.331,94
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 34.047.901,17 (i. Vj. EUR 33.723.548,97) –	34.047.901,17	33.723.548,97
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.552.744,23 (i. Vj. EUR 5.071.940,94) –	4.552.744,23	5.071.940,94
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht – davon nach dem KHEntgG bzw. der BPflV EUR 22.233.457,66 (i. Vj. EUR 22.304.690,91) – – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 25.836.550,60 (i. Vj. EUR 25.404.240,15) –	25.836.550,60	25.404.240,15
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 55.028.151,76 (i. Vj. EUR 50.594.308,46) –	55.028.151,76	50.594.308,46
8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 43.032.681,36 (i. Vj. EUR 40.042.856,64) –	43.032.681,36	40.042.856,64
9. Sonstige Verbindlichkeiten – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 93.603.017,48 (i. Vj. EUR 82.921.999,62) –	93.698.956,53	83.017.938,67
	463.731.989,10	**446.804.840,44**
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**2.277.981,19**	**2.440.945,53**
F. Passive latente Steuern	**7.765.757,95**	**6.591.042,40**
G. Sonderverpflichtungen aus Stiftung zur Erforschung von Krebserkrankungen	**4.026.116,98**	**3.947.175,84**
	1.252.556.786,90	**1.227.729.744,49**

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	464.555.966,90	433.202.557,56
2. Erlöse aus Wahlleistungen	43.387.608,78	43.434.560,73
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	42.508.523,96	36.884.486,80
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	2.833.748,45	2.999.979,48
4.a Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten		
– davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 14.390.146,84 (i. Vj. EUR 9.457.885,89) –	234.149.208,09	194.426.208,99
Zwischenergebnis	**787.435.056,18**	**710.947.793,56**
5. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen	6.824.354,44	10.336.668,77
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 10	298.557.260,71	267.629.938,31
7. Sonstige betriebliche Erträge	22.833.093,24	11.499.760,80
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	398.350.439,74	369.013.768,62
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
– davon für Altersversorgung EUR 35.010.338,49 (i. Vj. EUR 45.056.373,63) –	100.538.186,56	104.755.204,82
c) Aus Drittmitteln finanzierter Personalaufwand	65.713.898,64	62.402.298,50
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	280.758.463,48	256.276.347,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	82.807.733,96	67.022.579,32
Zwischenergebnis	**187.481.042,19**	**140.943.962,53**
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	48.960.664,21	74.636.598,34
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	52.557.063,23	46.899.204,43
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	73.335.186,53	77.162.363,70
13. Aufwendungen für geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	8.887,61	0,00
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	58.401.514,59	59.017.424,82
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	162.943.337,25	126.604.148,89
Zwischenergebnis	**-5.690.156,35**	**-304.172,11**
16. Erträge aus Beteiligungen	4.738.676,32	3.803.871,20
17. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	8.491.308,20	7.280.227,94
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
– davon aus verbundenen Unternehmen EUR 36.396,25 (i. Vj. EUR 25.702,70) –	1.013.630,17	190.127,56
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
– davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) –		
– davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 8.830.379,51 (i. Vj. EUR 8.919.604,74) –	10.609.903,80	10.475.681,67
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
– davon latente Steuern EUR -750.325,51 (i. Vj. EUR -1.173.931,50) –	188.154,92	-173.927,43
21. Ergebnis nach Steuern	**-2.244.600,38**	**668.300,35**
22. Sonstige Steuern	-3.256.806,94	78.306,51
23. Erträge aus Verwaltung Stiftung zur Erforschung von Krebserkrankungen		
– davon Erträge aus Wertpapieren EUR 30.860,06 (i. Vj. EUR 36.736,15)	30.860,06	36.736,15
24. Aufwendungen aus Verwaltung Stiftung zur Erforschung von Krebserkrankungen	160.089,05	9.971,50
25. Ertrag (i. Vj. Aufwand) aus der Auflösung (i. Vj. Zuführung) des Passivpostens „Sonderverpflichtungen aus Stiftung zur Erforschung von Krebserkrankungen“	-129.228,99	26.764,65
26. Jahresergebnis aus Verwaltung Stiftung zur Erforschung von Krebserkrankungen	0,00	0,00
27. Jahresüberschuss	**1.012.206,56**	**589.993,84**
28. Gewinnvortrag	12.953.794,59	12.363.800,75
29. Bilanzgewinn	**13.966.001,15**	**12.953.794,59**

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg
Anhang für das Geschäftsjahr 2019

A. Allgemeine Angaben

Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf wurde durch das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) zum 1. Januar 2001 als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg errichtet.

Der Jahresabschluss des UKE zum 31. Dezember 2019 wurde entsprechend dem UKEG nach den Rechnungslegungsvorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung liegt die KHBV zugrunde. In Anwendung des § 265 Abs. 5 HGB wurde die Gliederung den Verhältnissen des UKE entsprechend angepasst. Die Wertansätze der Bilanz zum 31. Dezember 2018 sowie die Ansätze der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 wurden unverändert übernommen.

Das Anlagevermögen des UKE ist im Geschäftsjahr 2019 durch die ersten Auswirkungen des Mieter-Vermieter-Modells (MVM) betroffen. In diesem Zusammenhang wurde die Anlage im Bau für den Neubau des Universitären Herz- und Gefäßzentrum UKE Hamburg GmbH (UHZ) zum 31. Dezember 2019 an die UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG (UIV) übertragen.

Durch die Einführung des Pflegepersonalstärkungsgesetzes (PpSG) wurden für den Nachweis der Pflegekosten neue Aufwandskonten im Personalaufwand, Löhne und Gehälter, Pflegedienst, eingerichtet, die eine Unterteilung in die gesetzlich vorgesehenen Strukturen ermöglichen. Die Personalkosten für den Pflegedienst wurden für das Geschäftsjahr 2019 bereits in der neuen Systematik gebucht, sodass die Pflegekosten einwandfrei nachgewiesen werden können.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

1. Das Anlagevermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Abschreibungen werden zeitanteilig nach der linearen Methode vorgenommen. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten in Höhe von EUR 150,00 bis zu EUR 1.000,00 wurden einschließlich des Geschäftsjahres 2017 in einem Sammelposten aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben. Ab dem Geschäftsjahr 2018 werden Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von EUR 250,01 bis zu EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung aktiviert und in voller Höhe abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten größer EUR 800,00 werden über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes abgeschrieben. Für die Abgrenzung zwischen nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und Instandhaltungsaufwendungen bei Gebäuden wurden bis 1992 die für die Finanzierung geltenden Grundsätze zugrunde gelegt, sodass in Teilbereichen Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung aktiviert wurden.

   Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, erfasst.

2. Die Vorräte (Hilfs- und Betriebsstoffe) werden zu fortgeschriebenen Einstandspreisen (Durchschnittswertmethode) bzw. zu letzten Einstandspreisen unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die unfertigen Leistungen (Überlieger) wurden entsprechend ihrer anteiligen Verweildauer und der anteilig entstandenen Kosten bis zum Bilanzstichtag bewertet.

   Nicht abgeschlossene Projekte aus Auftragsforschung werden im Geschäftsjahr mit den entstandenen Kosten als unfertige Leistungen bilanziert. Die im Geschäftsjahr eingezahlten Beträge für nicht abgeschlossene Projekte wurden mit ihrem Nominalwert in „Erhaltene Anzahlungen Drittmittel Auftragsforschung“ gebucht.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind auf der Grundlage ihrer Nennwerte angesetzt; erkennbare Ausfallrisiken im Forderungsbestand sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

4. Zum Bilanzstichtag bestehen unmittelbare Pensionsverpflichtungen in Höhe von insgesamt EUR 251,5 Mio, von denen nach Art. 28 EGHGB EUR 58,8 Mio passivierungspflichtig sind. Der Berechnung, die nach dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren erfolgt (IDW RS HFA 30), liegen die Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde. Rechnungszins ist der von der Bundesbank bekanntgegebene Diskontierungszinssatz für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 2,71 %. Dies ist der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre. Der Verpflichtungsumfang nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2019 EUR 272,8 Mio. Daraus resultiert ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes in Höhe von EUR 21,3 Mio (i. Vj. EUR 24,4 Mio). Es wurde eine Einkommenssteigerung von 1,5 % p. a., eine Anpassung der laufenden Renten von 1,0 % p. a. und eine Fluktuationsquote von 0,0 % unterstellt. Sämtliche unmittelbaren Pensionsverpflichtungen sind in voller Höhe passiviert.

   Daneben bestehen mittelbare Pensionsverpflichtungen von EUR 251,9 Mio, für die gemäß Art. 28 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Der Berechnung, die nach dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren erfolgt (IDW RS HFA 30), liegen die Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde. Rechnungszins ist der von der Bundesbank bekanntgegebene Diskontierungszinssatz für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 2,71 %. Dies ist der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre. Der Verpflichtungsumfang nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2019 EUR 289,7 Mio. Daraus resultiert ein Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung der Rückstellungen nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes in Höhe von EUR 37,8 Mio (i. Vj. EUR 39,2 Mio). Es wurde eine Einkommenssteigerung von 1,5 % p. a., eine Anpassung der laufenden Renten von 1,0 % p. a. und eine Fluktuationsquote von 0,0 % unterstellt. Die mittelbaren Pensionsverpflichtungen haben sich aus der Überleitung der aktiven Arbeitnehmer, die zum 31. Dezember 2001 und über den 1. Januar 2002 hinaus im UKE beschäftigt

waren, in die Unterstützungskasse UKE Hamburg e. V. ergeben. Trägerunternehmen der Unterstützungskasse ist das UKE. Diesen mittelbaren Pensionsverpflichtungen steht Deckungsvermögen aus einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von EUR 208,0 Mio gegenüber, sodass sich eine Unterdeckung von EUR 43,9 Mio ergibt. Des Weiteren bestehen wirtschaftlich weitere mittelbare Pensionsverpflichtungen von EUR 44,1 Mio für die der Unterstützungskasse als passive Trägerunternehmen angeschlossenen Tochtergesellschaften. Diesen mittelbaren Verpflichtungen steht insgesamt Deckungskapital von EUR 38,8 Mio gegenüber.

5. Die Rückstellung für Altersteilzeit wird gemäß IDW RS HFA 3 gebildet. Der Berechnung liegen die Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde. Rechnungszins ist der von der Bundesbank bekanntgegebene Diskontierungszinssatz für die durchschnittliche Restlaufzeit in Höhe von 0,63%. Es wurde ein Einkommenstrend von 1,5% p. a. und eine Fluktuationsquote von 0,0% unterstellt.

   Die Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen wurde mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 2 HGB unter Verwendung des von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Diskontierungszinssatzes in Höhe von 1,97% bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren berechnet. Es wurde ein Einkommenstrend von 1,5% p. a. und eine Fluktuationsquote von 7,5% unterstellt.

   Für drohende Schadenersatzverpflichtungen aus strahlentherapeutischer Behandlung bestehen Rückstellungen, die sämtliche bekannte Risiken einschließlich der erwarteten Aufwendungen aus periodisch wiederkehrenden, zugunsten der geschädigten Patienten abzuschließender Anschlussvergleiche berücksichtigen. Die Rückstellungen für drohende Schadenersatzverpflichtungen aus sonstigen Behandlungsfehlern berücksichtigen sämtliche bekannte Risiken. Die Rückstellungen sind nach Maßgabe der jeweils geschätzten Laufzeit mit den abgezinsten zukünftigen Erfüllungsbeträgen bewertet.

   Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen. Sie sind in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.

6. Sämtliche Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

C. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1.) Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich insgesamt aus dem gemäß § 4 KHBV aufgestellten Anlagennachweis, der als Anlage beigefügt ist. Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Körperschaft zum 1. Januar 2001 wurden die Grundstücke neu bewertet. Dabei wurde der aktuelle Verkehrswert im Rahmen der Nutzung zugrunde gelegt.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 12. September 2019 wurde die UKE Immobilien-Verwaltung GmbH & Co. KG (kurz: UIV) gegründet. Einzige Kommanditistin ist das UKE mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 25.000,00. Mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 hat das UKE die alleinigen Nutzungsrechte an der Planung des Universitären Herz- und Gefäßzentrum UKE Hamburg GmbH (kurz: UHZ) an die UIV abgetreten. Im Zuge dessen erfolgte die Übertragung der bis zum 31. Dezember 2019 beim UKE bilanzierten Anlagen im Bau zum Buchwert in Höhe von TEUR 7.409 an die UIV.

Die **Vorräte** (Hilfs- und Betriebsstoffe) bestehen zu EUR 32,9 Mio (i. Vj. EUR 27,8 Mio) aus Medikamenten und medizinischem Bedarf sowie zu EUR 39,7 Mio (i. Vj. EUR 32,9 Mio) aus unfertigen Leistungen (Überlieger und Projekte aus Auftragsforschung).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben überwiegend eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Der Anteil der Forderungen aus Auftragsforschungsprojekten an den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt EUR 5,1 Mio (i. Vj. EUR 7,6 Mio). In den **Forderungen an den Krankenhausträger** sind Beträge mit einer Laufzeit über zwölf Monaten enthalten; sie enthaltenen Ansprüche gegenüber dem HVF für Versorgungsverpflichtungen über EUR 209,7 Mio (i. Vj. EUR 202,0 Mio) und die Forderung gegenüber der BWFG aufgrund der vom Bernhard-Nocht-Institut übernommenen Altersversorgungsverpflichtungen von EUR 0,9 Mio (i. Vj. EUR 0,8 Mio), welche in engem Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen stehen. Die Forderungen bestehen aufgrund der mit Vertrag vom 14./20. November 2007 von der FHH bzw. dem HVF abgegebenen Verpflichtung, dem UKE die Versorgungslasten zu erstatten, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind. Des Weiteren sind in diesem Posten Fördermittelforderungen und Forderungen aus der Abrechnung der Altersversorgung mit der BWFG enthalten.

Die **Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** betreffen ausschließlich Ausgleichsforderungen nach dem KHEntgG, der BPflV und dem KHG.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen mit EUR 24,1 Mio (i. Vj. EUR 21,8 Mio) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, mit EUR 13,2 Mio (i. Vj. EUR 11,1 Mio) Forderungen aus noch abzuführenden Ergebnissen und mit EUR 28,6 Mio (i. Vj. EUR 29,7 Mio) Forderungen aus dem Cash Pool.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält im Wesentlichen im Voraus gezahlte EDV-Wartungskosten und Besoldungen für Beamte sowie abgegrenzte Mietaufwendungen.

Als **Festgesetztes Kapital** ist der Betrag auszuweisen, der vom Krankenhausträger zur dauerhaften Verfügung des Krankenhauses im Sinne der KHBV bereitgestellt ist. Nach § 3 UKEG wurde dem UKE Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Das Eigenkapital, das der FHH zusteht, setzt sich aus dem Festgesetzten Kapital (Stammkapital EUR 25,6 Mio; DM 50,0 Mio), der Kapitalrücklage (EUR 5,0 Mio) und dem Bilanzgewinn zusammen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses beträgt der Bilanzgewinn nunmehr EUR 14,0 Mio (i. Vj. EUR 13,0 Mio).

Fördermittel der FHH sowie Zuwendungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind als **Sonderposten**, vermindert um den Betrag der bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände, ausgewiesen.

Die **Steuerrückstellungen** betreffen überwiegend die Rückstellung für die Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2013-2016 zur Abdeckung der Risiken im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen. Nach der formalen Betrachtungsweise ist alleiniger Steuerschuldner das UKE als Organträger, d. h. auch die Steuern der Organgesellschaften sind vollständig im Jahresabschluss des Organträgers auszuweisen, da ihn allein die Besteuerungsfolgen treffen.

Die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** ergibt sich aus dem nachfolgenden Rückstellungsspiegel:

	1.1.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuführung Zinsen (Z)	31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Personalbereich					
Urlaub und Überstunden	10.660	10.660	0	12.745	12.745
Altersteilzeit	2.675	0	0	1.024 22 Z	3.722
Jubiläen	690	11	0	18 16 Z	713
Sonstiges	10.691	7.830	0	8.219 3 Z	11.083
Medizinischer Schadenersatz	12.410	191	247	2.721 1.021 Z	15.714
MDK-Budgetrisiken	5.571	4.110	534	4.724	5.651
Regresse aus Medikamentenverkauf	1.475	1.475	0	0	0
Archivierungskosten	2.126	0	136	0 34 Z	2.024
Instandhaltung	3.325	2.374	951	1.972	1.972
Ausstehende Rechnungen	1.841	1.282	18	1.948	2.489
Prozessrisiken	1.517	547	272	4.062	4.760
Jahresabschlusskosten	586	541	0	476	521
Übrige Rückstellungen	2.268	469	1.075	425	1.149
	55.835	**29.490**	**3.233**	**39.431**	**62.544**

In den Rückstellungen sind TEUR 1.096 Zinsen (i. Vj. TEUR 742) enthalten.

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	142.731	58.507	38.583	45.641
(Vorjahr)	(141.024)	(48.304)	(41.520)	(51.200)
Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse. Hamburg	24.411	24.411	0	0
(Vorjahr)	(37.894)	(37.894)	(0)	(0)
Erhaltene Anzahlungen	40.393	38.320	1.379	694
(Vorjahr)	(30.032)	(28.653)	(694)	(685)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.048	34.048	0	0
(Vorjahr)	(33.724)	(33.724)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber Krankenhausträger	4.553	4.553	0	0
(Vorjahr)	(5.072)	(5.072)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	25.836	25.836	0	0
(Vorjahr)	(25.404)	(25.404)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen und zur Finanzierung des Anlagevermögens	55.028	55.028	0	0
(Vorjahr)	(50.594)	(50.594)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.033	43.033	0	0
(Vorjahr)	(40.043)	(40.043)	(0)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	93.699	93.603	96	0
(Vorjahr)	(83.018)	(82.922)	(96)	(0)
	463.732	**377.339**	**40.058**	**46.335**
(Vorjahr)	**(446.805)**	**(352.610)**	**(42.310)**	**(51.885)**

Die **Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** betreffen ausschließlich Ausgleichsverbindlichkeiten nach dem KHEntgG, der BPflV und dem KHG.

In den **Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens und anderen Zuschüssen** sind ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger aus nicht verwendeten Fördermitteln enthalten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen mit EUR 11,4 Mio (i. Vj. EUR 17,8 Mio) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Ansonsten werden hier mit EUR 31,6 Mio (i. Vj. EUR 22,2 Mio) Cashpool-Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die **latenten Steuern**, die unsaldiert ausgewiesen werden, beruhen auf Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz und aufgrund der mit einigen verbundenen Unternehmen bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft auch auf deren Abweichungen. Bei der Berechnung gelangte für die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag ein Steuersatz von 15,8 % zur Anwendung. Soweit einzelne verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) auch gewerbesteuerpflichtig waren, gelangte ein Steuersatz von 32,3 % zur Anwendung.

	Vermögens-unterschied	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
	TEUR	TEUR	TEUR
UKE KdöR			
Pensionsrückstellungen	-74.990	11.867	
Rückstellung Schadenersatz	-7.599	1.203	
Rückstellung Urlaubsansprüche	-1.145	181	
Rückstellung Altersteilzeit	-913	144	
Rückstellung Jubiläen	-68	11	
Forderungen Pensionen HVF	48.732		7.712
Forderungen Pensionen BNI	341		54
Organgesellschaften			
Rückstellung Urlaubsansprüche	-229	51	
Rückstellung Altersteilzeit	-75	24	
Rückstellung Jubiläen	-12	3	
Rückstellung Archivierung	-38	6	
		13.490	**7.766**

Die latenten Steuern haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2019	31.12.2018	Unterschied
	TEUR	TEUR	TEUR
Aktive latente Steuern	13.490	11.564	1.925
Passive latente Steuern	-7.766	-6.591	-1.175
Saldo bzw. GuV-Ausweis	**5.724**	**4.973**	**750**

Zum Bilanzstichtag ergibt sich nach Gesamtdifferenzbetrachtung der entsprechend dem Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB unsaldiert bilanzierten aktiven und passiven latenten Steuern ein Aktivüberhang von TEUR 5.724, für den gemäß § 268 Abs. 8 HGB eine Ausschüttungssperre besteht.

Daneben ergibt sich gemäß § 253 Abs. 6 HGB ein weiterer ausschüttungsgesperrter Betrag aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der diesen direkt gegenüberstehenden Forderungen an den HVF bzw. die FHH, der sich wie folgt ermittelt:

	10-Jahreszins	7-Jahreszins	Unterschied
	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen	251.516	272.768	21.252
Forderungen an den HVF	181.402	194.196	-12.794
Forderungen an die FHH (für BNI-Mitarbeiter)	892	1.010	-118
Ausschüttungssperre	**69.222**	**77.562**	**-8.340**

2.) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen aus	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Dienstleistungsverträgen	5.856	5.419	72	365
– davon gegenüber verbundenen Unternehmen –	5.208	5.208	0	0
Miet- und Leasingverträgen	7.586	1.835	3.939	1.812
– davon gegenüber verbundenen Unternehmen –	0	0	0	0
Wartungsverträgen	2.476	1.493	906	77
– davon gegenüber verbundenen Unternehmen –	0	0	0	0
Nutzungs-, Kooperations- und Kaufverträgen	146	46	16	84
– davon gegenüber verbundenen Unternehmen –	1	1	0	0
	16.064	**8.793**	**4.933**	**2.338**

3.) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den **Erlösen aus Krankenhausleistungen** sind insbesondere EUR 415,7 Mio (i. Vj. EUR 398,6 Mio) DRG-Erlöse, EUR 28,4 Mio (i. Vj. EUR 27,7 Mio) PEPP-Erlöse und EUR 1,5 Mio (i. Vj. EUR 1,4 Mio) Erlöse aus Vorstationärer Behandlung enthalten. Die Zunahme der DRG-Erlöse ist neben der Erhöhung des Landesbasisfallwertes auf die gestiegenen Leistungen zurückzuführen. Insgesamt sind in den Erlösen EUR 4,3 Mio (i. Vj. EUR -5,1 Mio) Ausgleichsbeträge nach dem KHEntgG, der PEPPV und der BPflV verrechnet.

Bei den **Erlösen aus Wahlleistungen** ergeben sich im Vorjahresvergleich kaum Änderungen. Die Nutzungsentgelte der Ärzte liegen leicht unter dem Vorjahresniveau.

Die **Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses** betreffen hauptsächlich die ambulanten Pauschalabrechnungen, die psychiatrischen Institutsambulanzen sowie Erlöse aus der integrierten Versorgung.

Die **Umsatzerlöse gemäß § 277 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten**, die insbesondere Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben bzw. Dienstleistungserträge enthalten, betreffen zum überwiegenden Teil mit EUR 129,7 Mio (i. Vj. EUR 118,6 Mio) Umsätze mit verbundenen Unternehmen. Ansonsten sind hier EUR 1,5 Mio (i. Vj. TEUR 214) periodenfremde Erträge sowie Erträge aus Ausgleichen für Vorjahre in Höhe von EUR 14,4 Mio (i. Vj. EUR 9,5 Mio) enthalten.

Die **Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen** betrifft die Überlieger zu den jeweiligen Bilanzstichtagen mit EUR 1,4 Mio (i. Vj. EUR 0,4 Mio) sowie die Projekte aus Auftragsforschung mit EUR 5,4 Mio (i. Vj. EUR 9,9 Mio).

In den **Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand** sind neben dem Betriebszuschuss für Forschung und Lehre von EUR 160,3 Mio (i. Vj. EUR 152,0 Mio) im Wesentlichen mit EUR 105,5 Mio (i. Vj. EUR 78,3 Mio) Zuweisungen von Drittmittelgebern sowie die ergebniswirksamen Zuschüsse des HVF und der FHH zu den Altersversorgungsaltlasten von EUR 29,6 Mio (i. Vj. EUR 33,0 Mio) enthalten. Der HVF trägt wie im UKEG und im Vertrag vorgesehen die Altersversorgungsaltlasten für die Zeit vor Verselbständigung des UKE. Diese umfassen auch die Fälle, die im Rahmen des Staatsvertrags (Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln) bisher über das UKE direkt abgerechnet wurden. Die Sterbetafeln nach Heubeck-Richttafeln 2018G kamen im Gutachten zur Anwendung.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen im Wesentlichen mit EUR 7,4 Mio Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, mit EUR 6,9 Mio (i. Vj. EUR 6,9 Mio) Erstattungen von Personal und von Dritten und mit EUR 3,2 Mio (i. Vj. EUR 0,8 Mio) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Ansonsten sind hier EUR 1,1 Mio (i. Vj. EUR 0,8 Mio) periodenfremde Erträge enthalten.

Der **Personalaufwand** hat sich insgesamt erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Vollkräfte aufgrund der im Rahmen gesetzlich erforderlicher Anpassungen durch Umstellung der Vollkräfte-Systematik zurückzuführen. Die Aufwendungen für die Altersversorgung betragen unter Berücksichtigung des Zinsaufwandes von EUR 7,7 Mio (i. Vj. EUR 8,2 Mio) insgesamt EUR 42,7 Mio (i. Vj. EUR 53,2 Mio). Die Abweichung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Pensionsrückstellungen im Vorjahr zurückzuführen, die durch die Anpassung der Berechnung ruhegeldfähiger Dienstzeiten und die Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln 2018G entstanden war. Im Altersversorgungsaufwand sind EUR 12,2 Mio (i. Vj. EUR 11,9 Mio) Aufwendungen für die Dotierung einer Rückdeckungsversicherung für die auf die Unterstützungskasse UKE Hamburg e. V. übergeleiteten Mitarbeiter enthalten.

Der **Materialaufwand** betrifft im Wesentlichen mit EUR 295,9 Mio (i. Vj. EUR 262,8 Mio) Aufwendungen für den medizinischen Bedarf. Der Aufwand für Lieferungen an verbundene Unternehmen macht beim medizinischen Bedarf EUR 54,5 Mio (i. Vj. EUR 55,5 Mio) aus.

Die **Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen** betreffen mit EUR 44,3 Mio (i. Vj. EUR 70,6 Mio) Mittel aus dem Finanzplan der FHH für große und kleine Maßnahmen (einschließlich der Investitionsmittel für Berufungen) und im Übrigen Erträge aus Aufträgen Dritter und Spendenmittel von EUR 4,6 Mio (i. Vj. EUR 4,0 Mio).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** entfallen unter anderem mit EUR 54,2 Mio (i. Vj. EUR 48,3 Mio) auf Instandhaltungsaufwendungen, mit EUR 24,7 Mio (i. Vj. EUR 23,1 Mio) auf laufende Verwaltungskosten, mit EUR 24,1 Mio (i. Vj. EUR 21,7 Mio) auf Aufwendungen im Drittmittelbereich, mit EUR 7,4 Mio auf den Abgangsbuchwert der an die UIV übertragenen Anlagen im Bau und mit EUR 4,1 Mio (i. Vj. EUR 4,2 Mio) auf Miet- und Pachtzahlungen. Des Weiteren werden hier EUR 3,7 Mio (i. Vj. EUR 3,3 Mio) Weiterleitung von Betriebszuschüssen an Tochterunternehmen ausgewiesen. Ansonsten sind in diesem Posten TEUR 859 (i. Vj. TEUR 1.084) periodenfremde Aufwendungen enthalten.

Die **Erträge aus Beteiligungen** betreffen mit EUR 4,7 Mio (i. Vj. EUR 3,8 Mio) den dem UKE direkt zuzurechnenden Jahresüberschuss der UBS GmbH & Co. KG.

In den **Erträgen aus Ergebnisabführung** sind weit überwiegend Erträge aus dem Universitären Herz- und Gefäßzentrum UKE Hamburg GmbH enthalten.

Die **sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge** betreffen die Verzinsung der laufenden Bankguthaben sowie der Forderungen. Der Anstieg im Geschäftsjahr wird durch das Ergebnis einer Betriebsprüfung für die Jahre 2008 bis 2016 begründet.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** entfallen mit TEUR 8.830 (i. Vj. TEUR 8.920) auf Aufzinsungseffekte. Ansonsten betreffen die Zinsaufwendungen Betriebsmittelkredite und das Ergebnis der Betriebsprüfung der Geschäftsjahre 2008 bis 2016.

Unter den **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** werden latente Steuern (Ertrag von TEUR 750; i. Vj. TEUR 1.174), Körperschaftsteuern von TEUR 368 (i. Vj. TEUR 887) und Gewerbesteuern von TEUR 570 (i. Vj. TEUR 113) ausgewiesen. Diese Position enthält periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 444 (i. Vj. TEUR 502).

D. Verbundene Unternehmen

Zum Bilanzstichtag werden folgende Anteile an verbundenen Unternehmen gehalten:

	Zugangs-jahr	Eigenkapital	Anteil UKE	Jahres-ergebnis
		TEUR	%	TEUR
Klinik Gastronomie Eppendorf GmbH	2001	50	100,0	74
School of Life Science Hamburg gGmbH	2003	473	100,0	16
KTE Klinik Textilien Eppendorf GmbH	2003	25	51,0	10
AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH	2003	8.662	94,0	3.064
MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH	2006	31	100,0	1
KSE Klinik Service Eppendorf GmbH	2004	68	100,0	71
Ambulanzzentrum des UKE GmbH	2004	8.514	100,0	1.560
KFE Klinik Facility Management Eppendorf GmbH	2004	107	100,0	11
KFE Energie GmbH	2006	25	100,0	17
KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH (vormals: KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH)	2004	121	100,0	46
Universitäres Herz- und Gefäßzentrum UKE Hamburg GmbH (vormals: Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH)	2004	140	100,0	6.117
UKE gGmbH (vormals: Universitäres Transplantationszentrum Hamburg gGmbH)	2004	26	100,0	0
UKE Verwaltungs GmbH	2007	35	100,0	2
UKE Business Service GmbH & Co. KG	2011	1.975[1]	100,0	17
MediGate GmbH	2004	239	100,0	5
Martini-Klinik am UKE GmbH	2004	112	100,0	4.378
ForEx Gutachten GmbH	2006	25	100,0	338
„Janssen Haus“ Psychiatrische Tagesklinik Hamburg Mitte GmbH	2013	1.364	100,0	140
UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG	2019	7.435	100,0	0

[1] Kommanditkapital

Die Geschäftsjahre der Gesellschaften enden alle auf den 31. Dezember. Es handelt sich um die Jahresergebnisse vor gegebenenfalls stattfindenden Gewinnabführungen aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages. Die in der Tabelle eingerückten Gesellschaften betreffen mittelbare Beteiligungen des UKE. Die Geschäftsführungen sämtlicher Tochtergesellschaften sind ausschließlich durch im UKE angestellte Mitarbeiter besetzt.

Daneben ist das UKE zum Bilanzstichtag an folgenden Gesellschaften mit über 20 % beteiligt:

	Zugangs-jahr	Stamm-kapital	Anteil UKE	Jahres-ergebnis
		TEUR	%	TEUR
UKE Consult und Management GmbH, Hamburg	2006	364	40,0	-123
HanseMerkur Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin am UKE gemeinnützige GmbH, Hamburg	2010	50	41,8	k. A.

E. **Sonstige Angaben**

a) Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

– Prof. Dr. Burkhard Göke (Vorsitzender), Arzt, Ärztlicher Direktor
– Marya Verdel, Diplom-Gesundheitsökonomin, Kaufmännische Direktorin
– Joachim Prölß, Master of Arts (MA), Direktor für Patienten- und Pflegemanagement
– Prof. Dr. Dr. Uwe Koch-Gromus, Arzt, Dekan des Fachbereichs Medizin

b) Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

– Katharina Fegebank, Hamburg, Zweite Bürgermeisterin, Senatorin der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (Vorsitzende seit dem 28. Februar 2019)
– Dr. Eva Gümbel, Hamburg, Staatsrätin der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (Vorsitzende/Mitglied des Kuratoriums bis zum 28. Februar 2019)
– Prof. Dr. Dieter Lenzen, Hamburg, Präsident der Universität Hamburg (stellvertretender Vorsitzender)
– Prof. Dr. Thomas Dobner, Hamburg, Wissenschaftlicher Direktor Heinrich-Pette-Institut, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie
– Dr. Barbara Finckh, Hamburg, Zentrum für Diagnostik, Stellvertretende Laborleitung Arbeitsbereich Neugeborenenscreening und Stoffwechsellabor im UKE (seit dem 11. November 2019)
– Sabine Hase, Hamburg, Personalrätin für das nichtwissenschaftliche Personal im UKE (bis zum 11. November 2019)
– Julia Jäkel, Hamburg, Chief Executive Officer Gruner + Jahr GmbH & Co. KG
– Birgit Kirschstein, Hamburg, Personalrätin für das nichtwissenschaftliche Personal im UKE (bis zum 11. November 2019)
– Prof. Dr. Ansgar W. Lohse, Hamburg, Direktor der I. Medizinischen Klinik und Poliklinik, Zentrum für Innere Medizin im UKE
– Petra Müller, Hamburg, Konzernbetriebsratsvorsitzende (bis zum 11. November 2019)

– Dr. Ingrid Nümann-Seidewinkel, Hamburg, Juristin, Senatorin a.D.
– Dr. Sibylle Roggencamp, Hamburg, Leiterin des Amtes Vermögens- und Beteiligungsmanagement der Finanzbehörde der FHH
– Prof. Dr. Jürgen Schölmerich, Frankfurt, Ehemaliger Ärztlicher Direktor Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität
– Gerhard Schön, Hamburg, Wissenschaftler, Institut für Medizinische Biometrie und Epidemiologie im UKE (seit dem 11. November 2019)
– Michael Schüler, Hamburg, Strategische Unternehmensentwicklung im UKE (bis zum 11. November 2019)
– Dr. Alexander Schultze, Hamburg, Stellvertretender Ärztlicher Leiter der Zentralen Notaufnahme des UKE (seit dem 11. November 2019)
– Dr. Monika Wolf, Hamburg, Oberärztin Pädiatrische Intensivmedizin und Neonatologie in der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des UKE (seit dem 11. November 2019)

c) Organbezüge

Die Mitglieder des Vorstandes erhielten im Geschäftsjahr 2019 Bezüge von TEUR 1.443. Der Gesamtbetrag entfällt mit TEUR 1.137 auf fixe und mit TEUR 306 auf variable Gehaltsbestandteile. Auf die Vorstandsmitglieder verteilen sich diese Bezüge wie folgt:

	Fixe Bezüge	Variable Bezüge	Gesamtbezüge
	TEUR	TEUR	TEUR
Prof. Dr. Burkhard Göke	455	110	565
Marya Verdel	297	90	387
Joachim Prölß	228	30	258
Prof. Dr. Dr. Uwe Koch-Gromus	162	76	238
	1.142	**306**	**1.448**

Die Mitglieder des Kuratoriums bezogen für das Geschäftsjahr 2019 keine Vergütungen.

d) Honorar des Abschlussprüfers

Die Angabe des Abschlussprüferhonorars erfolgt gemäß § 285 Nr. 17 HGB im Anhang des Konzernabschlusses.

e) Arbeitnehmer

Die im Jahr 2019 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Dienstarten:

Dienstart	Beschäftigte
Ärztlicher Dienst	1.508
Pflegedienst	2.366
Medizinisch-technischer Dienst	3.641
Funktionsdienst	495
Klinisches Hauspersonal	1
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	6
Technischer Dienst	18
Verwaltungsdienst	822
Sonderdienst	70
Personal der Ausbildungsstätten	54
Sonstiges Personal	32
	9.013

Insgesamt betrug die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne des § 285 Nr. 7 HGB 9.013 Arbeitnehmer (i. Vj. 8.880 Arbeitnehmer).

f) Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Die Entsprechenserklärung durch den Vorstand und das Kuratorium zum Hamburger Corporate Governance Kodex wurde für das Geschäftsjahr 2019 abgegeben und wird im amtlichen Anzeiger der FHH und auf der Internetseite des UKE unter www. uke.de veröffentlicht.

g) Konzernabschluss

Das UKE stellt nach § 290 HGB einen Konzernabschluss auf.

h) Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.012 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

h) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung erkennbar, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind. Hinsichtlich der Auswirkungen des SARS-CoV-2-Virus („Corona-Virus“) auf die künftige Lage der Körperschaft verweisen wir auf Abschnitt 3.2 „Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung“ des Lageberichts.

Hamburg, den 30. März 2020

Prof. Dr. Burkhard Göke Marya Verdel

Joachim Prölß Prof. Dr. Dr. Uwe Koch-Gromus

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg
Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2019	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2019	1.1.2019	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Anwendersoftware und ähnliche Rechte und Werte	**27.319.723,62**	**2.437.661,36**	**0,00**	**24.288,67**	**29.733.096,31**	**25.266.346,62**	**1.543.467,36**	**24.288,67**	**26.785.525,31**	**2.947.571,00**	**2.053.377,00**
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	763.203.606,15	6.242.792,77	452.351,51	0,00	769.898.750,43	270.392.694,34	17.271.097,28	0,00	287.663.791,62	482.234.958,81	492.810.911,81
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	4.572.550,11	0,00	0,00	0,00	4.572.550,11	4.572.550,11	0,00	0,00	4.572.550,11	0,00	0,00
3. Technische Anlagen	234.463.644,44	1.577.830,81	114.456,00	0,00	236.155.931,25	182.622.013,44	10.164.746,81	0,00	192.786.760,25	43.369.171,00	51.841.631,00
4. Einrichtungen und Ausstattungen	569.170.713,31	31.173.792,16	334,56	14.403.778,87	585.941.061,16	474.299.267,53	29.422.203,14	14.134.122,29	489.587.348,38	96.353.712,78	94.871.445,78
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.362.604,34	24.916.489,31	-567.142,07	13.921.657,53	25.790.294,05	0,00	0,00	0,00	0,00	25.790.294,05	15.362.604,34
	1.586.773.118,35	**63.910.905,05**	**0,00**	**28.325.436,40**	**1.622.358.587,00**	**931.886.525,42**	**56.858.047,23**	**14.134.122,29**	**974.610.450,36**	**647.748.136,64**	**654.886.592,93**
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.230.928,16	7.434.898,56	0,00	0,00	21.665.826,72	5.599.883,13	0,00	0,00	5.599.883,13	16.065.943,59	8.631.045,03
2. Beteiligungen	73.912,00	0,00	0,00	1.563,00	72.349,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.349,00	73.912,00
	14.304.840,16	**7.434.898,56**	**0,00**	**1.563,00**	**21.738.175,72**	**5.599.883,13**	**0,00**	**0,00**	**5.599.883,13**	**16.138.292,59**	**8.704.957,03**
	1.628.397.682,13	**73.783.464,97**	**0,00**	**28.351.288,07**	**1.673.829.859,03**	**962.752.755,17**	**58.401.514,59**	**14.158.410,96**	**1.006.995.858,80**	**666.834.000,23**	**665.644.926,96**

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1 Grundlagen des UKE

1.1 Allgemeine Angaben

Seit seiner Gründung im Jahr 1889 ist das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) das größte Krankenhaus der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Jahr 2001 wurde das UKE als Körperschaft des Öffentlichen Rechts aus der Freien und Hansestadt Hamburg errichtet und befindet sich seither zu 100 Prozent in dessen Trägerschaft.

In der Krankenversorgung erfüllt das UKE mit seinen Tochtergesellschaften für die Metropolregion Hamburg die „Maximalversorger-“ und „Last Resort“-Funktion. Das UKE ist als Gliedkörperschaft der Universität Hamburg verantwortlich für Forschung und Lehre in den Fachrichtungen Human- und Zahnmedizin. Das UKE wird in der Form des Integrationsmodells geführt.

Der UKE-Konzern zählt zu den herausragenden Kliniken Deutschlands. Im Mittelpunkt stehen die Versorgung von Menschen mit schweren oder besonders seltenen Erkrankungen sowie die Anwendung neuer Therapien und diagnostischer Methoden. Voraussetzung dafür ist eine enge Verzahnung von Krankenversorgung und Lehre und Forschung der unterschiedlichen medizinischen Fachrichtungen und Berufe, was durch ein nationales und internationales Netzwerk und Kooperationen erreicht wird. Ebenso wichtig ist die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit der Spezialisten innerhalb des UKE. Durch Arbeitsteilung innerhalb des UKE-Konzerns und Etablierung neuer Geschäftsideen in Tochtergesellschaften hat das UKE eine Konzernstruktur aufgebaut, die am Jahresende insgesamt 14 Tochtergesellschaften und fünf Enkelgesellschaften umfasste. Daneben werden sieben direkte und indirekte nicht konsolidierte Beteiligungen gehalten.

1.2 Ziele und Strategien

Bereits in den zurückliegenden Jahren hat das UKE klare Schwerpunkte im medizinischen Portfolio gesetzt und gezielt die Vernetzung von Patientenversorgung, Forschung und Ausbildung kontinuierlich ausgebaut. Durch effektive Konzernsteuerung und beständigen Austausch mit unseren Geldgebern – insbesondere der Freien und Hansestadt Hamburg – wuchs das Universitätsklinikum zu einem bedeutsamen Faktor in der Wirtschafts-, Wissenschafts- und Medizinlandschaft der Metropolregion Hamburg.

Um die Wachstumsperspektive des UKE in einer Wettbewerbslandschaft der Gesundheitsversorgung optimal zu gestalten und für eine herausragende Forschung und Lehre offen zu halten, sind strategische Entscheidungen getroffen worden. Diese fanden ihren Niederschlag im Ausbau bestehender und neuer Kooperationen mit anderen Krankenhäusern der Spezialversorgung aber auch mit Krankenkassen in Projekten der Patientenversorgung.

Der Weg zum digitalen Krankenhaus, den das UKE seit 2009 konsequent beschritten hat, soll weiter ausgebaut werden. Trotz steigender Sicherheitsanforderungen und erforderlicher Effizienzgewinne ist es erklärtes Ziel, die Menschen zwischen Smart Data und Ökonomisierung nicht aus den Augen zu verlieren. Die Digitalisierung soll Mitarbeitende und Patienten gleichermaßen unterstützen, Transparenz ermöglichen und durch neue Plattformtechnologie auch die niedergelassenen Ärzte einbinden. Dazu wurden mehrere Projekte auf den Weg gebracht.

Trotz der Bewertung des UKE als einen der attraktivsten Arbeitgeber der Region bedeutet das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz auch für das Universitätsklinikum eine Erschwernis bei der Organisation der Patientenversorgung. Erfolgreiche Maßnahmen zur Personalgewinnung konnten im Rahmen des Employer Branding-Konzepts mit Hilfe der UKE Juke-Box umgesetzt werden. Die Verordnung zu Pflegepersonaluntergrenzen wird aufgrund der erfolgreichen Personalrekrutierung eingehalten werden.

Aufgrund der bereits seit dem Vorjahr zusätzlich gewährten pauschalen Investitionsmittel in Höhe von EUR 20 Mio der Freien und Hansestadt Hamburg konnten Maßnahmen zur Prozessverbesserung in der Krankenversorgung aber auch technische Neuentwicklungen für die medizinische Forschung umgesetzt werden.

Die Strukturprüfungen durch die Krankenkassen sowie die Einzelfallprüfungen durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen sind ungebrochen auf einem stetig ansteigenden Niveau, was zu einer Ressourcenbindung weit entfernt von der Patientenversorgung oder der Forschung und Lehre führt.

1.3 Vorgänge mit besonderer Bedeutung

Der Zukunftsplan des UKE bis 2050 wurde durch Entscheidungen der Bürgerschaft hinsichtlich anstehender Neubauten maßgeblich unterstützt. Seine Umsetzung soll im Kontext des von der Freien und Hansestadt Hamburg entwickelten Mieter-Vermieter-Modells erfolgen. Dafür wird die UKE KdöR alle Gebäude sukzessive in eine Tochtergesellschaft überführen, die UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG (UIV). Diese wird nach Übereignung aller Gebäude als Vermieterin gegenüber dem UKE auftreten und für sämtliche Sanierungsarbeiten verantwortlich sein. Sie beauftragt hierfür die Konzerngesellschaft KFE Klinik Facility Management GmbH (KFE), die auch die Neubaumaßnahmen realisiert.

Am 1. Oktober 2019 wurde die neue Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) am UKE eröffnet. Die Praxis befindet sich im Hauptgebäude direkt neben der Zentralen Notaufnahme und übernimmt außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten die ambulante allgemeinmedizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten.

Mitte des Jahres wurde von der Onkologie nach Renovierung eine zusätzliche Station in Betrieb genommen, die dem Ausbau der Myelomtherapie dient. In diesem Zusammenhang konnten Kapazitäten für die Schwerpunkte zelluläre Therapie und CAR T Zell Therapie hinzugewonnen werden.

Die Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie hat im Oktober 2019 im Gebäude der Augenklinik ihre neue Station in Betrieb genommen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat 2019 die Fortführung der beiden am UKE angesiedelten Sonderforschungsbereiche 936 und 1192 beschlossen. Damit einher gehen Fördergelder in Höhe von jeweils rund EUR 11 Mio für die kommenden vier Jahre.

Auch 2019 wurden zahlreiche Projekte mit insgesamt zweistelliger Millionenhöhe vom Innovationsfonds der Bundesregierung gefördert. Beispielhaft das Projekt CHIMPS-NET aus der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik des UKE, das ab 1. Oktober 2019 mit EUR 6,8 Mio unterstützt wird. Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder suchtkranken Eltern sollen künftig bessere Hilfe erhalten. Im Rahmen des bundesweiten Forschungsvorhabens werden daher in den kommenden drei Jahren unter UKE-Federführung neue familienbasierte, psychotherapeutische Interventionsmaßnahmen entwickelt und geprüft.

1.4 Steuerungsinstrumentarium

Das UKE hat ein regelmäßiges, systematisches Steuerungsinstrumentarium etabliert, das engmaschig eine Überwachung sämtlicher Bereiche des UKE sowie der Konzerngesellschaften gewährleistet.

Die Wirtschaftsplanung wird entsprechend den mit dem Kuratorium abgestimmten Eckpunkten im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres für das Folgejahr durchgeführt. Die Tochtergesellschaften sind in den Prozess integriert.

Unterjährig werden die Tochtergesellschaften regelmäßig auf die Zielerreichung zum Jahresende hin überprüft. Dem Aufsichtsgremium wird über die wirtschaftliche Entwicklung auf Basis der jeweiligen Wirtschaftsplanprognose in jeder Kuratoriumssitzung berichtet.

Die wesentlichen Steuerungsgrößen für das UKE und seine Tochtergesellschaften sind Erlöse aus Krankenhausleistungen bzw. Umsatzerlöse und Jahresüberschuss. Im internen Rechnungswesen wird monatlich ein Bericht veröffentlicht, der alle durch die jeweilige Organisationseinheit beeinflussbaren Kosten- und Erlöskomponenten beinhaltet. Die wesentlichen Key-Performance-Indikatoren (KPI) zu Leistungen der Krankenversorgung sowie eine Managementhochrechnung zum Jahresende sind Bestandteil des monatlichen Berichts an den Vorstand.

In regelmäßigem engem Dialog des Vorstands mit den Zentrumsleitungen werden situativ Maßnahmen definiert, um die Zielerreichung sicher zu stellen.

Zusätzlich zu den monetären Zielen werden nicht-monetäre Ziele mit den Bereichen und Zentren vereinbart wie beispielsweise KPIs zur Zufriedenheit von Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten.

Für den Bereich der Forschung gibt es zudem eine leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) aus dem Forschungsbudget. Als relevante Leistungskennzahlen werden insbesondere die Anzahl der Publikationen und Drittmitteleinwerbungen herangezogen.

2 Wirtschaftsbericht

Durch die zusätzlichen Betriebsmittel in Höhe von EUR 30 Mio in 2018 und nochmals EUR 6 Mio in 2019 verbessern sich auch die Voraussetzungen der Mitarbeitenden in Forschung und Wissenschaft für die Umsetzung ihrer innovativen Projekte kontinuierlich. Die Erhöhung der Investitionszuschüsse ermöglicht die Modernisierung des medizinischen Geräteparks wie auch die fortschreitende Digitalisierung. Für die Jahre bis 2023 hat die BWFG zusätzliche Mittel für Betrieb und Investitionen von jährlich mindestens EUR 56 Mio in Aussicht gestellt. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit des UKE als modernes Universitätsklinikum mit leistungsstarker Infrastruktur maßgeblich unterstützt. Die Fördermittel für Investitionen, die durch den Nachtragshaushalt bereits seit 2018 angehoben wurden, sind nur für mobile Wirtschaftsgüter und sogenannte kleine Baumaßnahmen zur Verwendung zulässig. Baumaßnahmen, auch Instandhaltungsmaßnahmen, können weiterhin nur über Einzelförderung unterstützt werden. Der Investitionsstau der zu einem nennenswerten Teil veralteten und zudem unter Denkmalschutz stehenden Immobilien und Infrastruktur des UKE soll nach Einführung des Mieter-Vermieter-Modells stufenweise durch zusätzliche Zuschüsse zur sogenannten Miete 2 beseitigt werden.

Der Bereich „Datenschutz“ ist weiterhin für das UKE von einer hohen Bedeutung und die notwendigen Maßnahmen gemäß den Anforderungen der DSGVO werden weiterhin mit entsprechender Priorität verfolgt. Zudem wurde im Q2 2019 eine erfolgreiche externe Prüfung gemäß des IT-Sicherheitsgesetzes und der geltenden KRITIS Verordnung durchlaufen. Es wurden hierbei keine schweren Abweichungen identifiziert. Die weiteren Maßnahmen und Empfehlungen werden sukzessive im Rahmen von Projekten abgearbeitet. Eine erneute Prüfung steht für 2021 an.

Für Zentrumszuschläge, die vor dem 1. Januar 2016 vereinbart worden waren, wurden bis zum 31. Dezember 2017 übergangsweise die Zuschläge unter Anwendung der bisherigen Voraussetzungen vereinbart. Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1a Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), konkretisiert durch den Schiedsspruch der Bundesschiedsstelle hat letztendlich die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zeitgerecht Zentren zum 01.01.2018 im Krankenhausplan ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund der fortbestehenden Uneinigkeit der Beteiligten der Selbstverwaltung hat der GKV-Spitzenverband die Vereinbarung nebst Anlagen gekündigt. Gegen die Vereinbarung der Bundesschiedsstelle hat die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zudem zwischenzeitlich Klage erhoben. Es steht zu befürchten, dass ein Rückschritt gegenüber der alten Rechtslage zu Zentrumszuschlägen zu erwarten ist und ein Nachjustieren durch den Gesetzgeber erscheint unerlässlich.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) 2015 sollte eine angemessene, leistungsorientierte Vergütung von Hochschulambulanzen (HSA) etabliert werden. Ziel war die Anhebung der HSA-Pauschalen bundesweit. Über das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG, April 2019) sollten die gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der Hochschulambulanzen in wichtigen Punkten nachgebessert werden; dennoch wurden für die Mehrzahl der Universitätsklinika die Vergütungssätze vor den Schiedsstellen festgelegt; aktuell sind noch nicht alle Verfahren geschlossen. Für das UKE konkretisierte sich die neue HSA-Pauschale in einem Vergleich vor der Schiedsstelle für die Jahre 2018 bis 2020.

2.1 Lage der Körperschaft

2.1.1 Ertragslage

Krankenversorgung – Leistungsentwicklung und Budget

Die Leistungsentwicklung in der Krankenversorgung verbesserte sich im Geschäftsjahr 2019 um 7,1 % gegenüber 2018 und lag damit über den Erwartungen.

Die Anzahl der vollstationären Patientinnen und Patienten im DRG-Bereich hat sich in 2019 um 2,09 % auf 62.350 (+1.278) erhöht, wohingegen sich die Effektivgewichte nur um 0,74 % auf 91.377 (Vorjahr 90.706) verändert haben.

Die Auslastung lag konstant bei 87 % (Vorjahr 87 %) bei einer gestiegenen Ist-Bettenanzahl auf 1.480 Betten in 2019 (Vorjahr 1.468). Der Case Mix Index (CMI) verringerte sich geringfügig in 2019 auf 1,47 nach 1,49 in 2018.

Im Jahr 2019 wurde die Budgetvereinbarung aus dem Jahr 2018 erlöswirksam.

Der Landesbasisfallwert betrug in 2019 EUR 3.534,91 (Vorjahr EUR 3.449,00).

Geschäftsverlauf im Vergleich zum Wirtschaftsplan

Der erreichte Jahresüberschuss i. H. v. TEUR 1.012 übersteigt das als moderat positiv geplante Ergebnis um TEUR 184. Ursächlich dafür ist eine ausgewogene Erlös- und Kostensituation.

Die Umsätze aus dem Krankenhausbetrieb liegen um 0,3 % über dem Planansatz.

Die Umsätze nach § 277 Abs. 1 HGB liegen ebenfalls über dem geplanten Wert. Ganz maßgeblich für die Abweichung von über EUR 47,9 Mio sind die Erlöse aus der Arzneimittelversorgung, die Erlöse aus abgeschlossenen Auftragsforschungsprojekten, die gestiegenen Leistungen gegenüber Tochterunternehmen und die Veränderung bei den Ausgleichsforderungen gegenüber Krankenkassen aus Vorjahren.

Zuweisungen und Zuschüsse liegen mit EUR 35,4 Mio über Plan, was insbesondere den Anstieg der Forderung an den HVF zur Erstattung der Altersversorgungsaltlasten beinhaltet.

Andere laufende betriebliche Erträge stiegen gegenüber dem Planansatz um EUR 13,2 Mio geprägt durch die Übertragung eines im Bau befindlichen Gebäudes auf die Tochtergesellschaft UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells.

Der Personalaufwand übertraf mit 4,6 % den Planwert. Zum einen konnten mehr Drittmittel eingeworben werden, die entsprechende Personalaufwendungen zur Folge hatten und zum anderen waren erneut Erhöhungen aus der betrieblichen Altersvorsorge zu verzeichnen.

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen sind um 6,2 % gestiegen. Die Abweichungen korrespondieren mit den Umsatzerlösen nach § 277 HGB, insbesondere hinsichtlich der Arzneimittel und Laborleistungen.

Die Abweichungen der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ gegenüber Plan um 45,4 % liegen insbesondere im Drittmittelbereich begründet.

Geschäftsverlauf im Vergleich zum Vorjahr

	2019	2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	in %
Erlöse aus dem Krankenhausbetrieb	553.286	516.522	7,1%
weitere Umsatzerlöse nach § 277 HGB	234.149	194.426	20,4%
Zwischenergebnis	**787.435**	**710.948**	**10,8%**
Bestandsveränderung	6.824	10.337	-34,0%
Zuweisungen und Zuschüsse	298.557	267.630	11,6%
Andere laufende betriebliche Erträge	22.833	11.500	98,6%
Personalaufwand	564.603	536.171	5,3%
Materialaufwand	363.566	323.299	12,5%
Zwischenergebnis	**187.482**	**140.945**	**33,0%**
Ergebniswirksame Abschreibungen auf eigenmittelfinanziertes Anlagevermögen	12.427	12.348	0,6%
Sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. Drittmittel	180.744	128.900	40,2%
Zwischenergebnis	**-5.689**	**-303**	> 100,0%
Beteiligungsergebnis	13.230	11.084	19,4%
Zinsergebnis	-9.597	-10.287	-6,7%
Ergebnis vor Steuern	**-2.056**	**494**	-516,0%
Steuern	-3.069	-96	> 100,0%
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	**1.012**	**590**	71,6%

Die Steigerung des LBFW um 2,5 % begründet zum Teil den Anstieg der Erlöse aus Krankenhausbetrieb um 7,1 % gegenüber dem Vorjahr. Erwartungsgemäß flachte die Wachstumskurve aufgrund der begrenzten Kapazitäten jedoch ab. Die weiteren Umsatzerlöse konnten fortgesetzt gesteigert werden. Das ist zurückzuführen auf nochmals angestiegene Erlöse aus neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) sowie Erlösen aus Arzneimittelverkäufen. Insbesondere Enzymersatzpräparate prägten hier die Entwicklung; ein Erlös, der gegenüber den Krankenkassen ausschließlich in Höhe der entstandenen Materialkosten abgerechnet werden kann. Nach Abschluss der Verhandlungen für das Jahr 2018 konnten zudem die Ausgleichszahlungen gefordert werden.

Die abgeschlossenen Auftragsforschungsprojekte führten zu einem Anstieg der Umsatzerlöse nach § 277 HGB.

Zuweisungen und Zuschüsse wurden um 11,6 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert, was zum Einen durch die Erhöhung der Betriebsmittelzuschüsse seitens der BWFG für Forschung und Lehre begründet ist und zum anderen konnten die Einzahlungen aus öffentlich geförderten Forschungsprojekten deutlich erhöht werden.

Die Abweichung der Anderen betrieblichen Erträge zum Vorjahreswert ist insbesondere auf einen eher technischen Effekt zurückzuführen: im Zuge der Einführung des Mieter-Vermieter-Modells für den UKE-Konzern wurde die Anlage im Bau für das Herzzentrum auf die Tochtergesellschaft UKE Immobilienverwaltungs GmbH & Co. KG (UIV) zum Buchwert von EUR 13,9 Mio übertragen. Der Zugang dieser Anlage bei der UIV als Finanzanlage des UKE wird als Ertrag gezeigt. Korrespondierend weist das UKE in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen einen gleich hohen Aufwand aus dem Anlagenabgang aus; der Vorgang hat für das UKE keinen Ergebniseffekt.

Die gegenüber dem Vorjahr moderat angestiegenen Personalaufwendungen sind ganz überwiegend auf Tariferhöhungen zurückzuführen. Bezogen auf die Gesamterlöse, die um 10,8 % erhöht wurden, ist der Gesamtpersonalaufwand mit einer Steigerung um 5,3 % deutlich unterproportional gewachsen; die Personalaufwandsquote sank entsprechend auf 71,7 % (Vorjahr: 75,4 %).

Die Steigerung des Materialaufwands gegenüber dem Vorjahreswert ist durch die Leistungssteigerung sowie Preissteigerungen im Arzneimittelbereich begründet.

Die Entwicklung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist durch folgende Faktoren geprägt, die teilweise über andere Ertragspositionen kompensiert werden: Der Aufwand aus dem Abgang der Anlage im Bau im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells wirkt sich hier aus ebenso wie eine Erstattung zu viel gezahlter Umsatzsteuer an die Krankenkassen, die durch eine Steuerrückzahlung vom Finanzamt ausgeglichen wurde. Zusätzlich musste eine Wertberichtigung auf die Forderung für Versorgungsaltlasten gegenüber dem Hamburgischen Versorgungsfonds gebucht werden, weil über die Auslegung des Vertrags im Zusammenhang mit dem HVF-Gesetz bisher keine Einigung erzielt werden konnte.

Die verbesserten Ergebnisse von zwei Konzerngesellschaften der Krankenversorgung trugen maßgeblich zur Erhöhung des Beteiligungsergebnisses gegenüber dem Vorjahr bei.

Die vermeintlichen Erlöse aus einer Steuererstattung, gezeigt im Sonstigen Steueraufwand, für Zytostatika-Umsätze in den Jahren 2008-2017 wurde an die Krankenkassen fast vollständig wieder ausgekehrt, was sich in der Position sonstige betriebliche Aufwendungen niederschlägt.

Wird die GuV bereinigt um die Sondereffekte des Geschäftsjahres (Mieter-Vermieter-Modell und Umsatzsteuererstattung) betrachtet, zeigt sich, dass die Aufwandsentwicklung einen leicht unterproportionalen Anstieg aufweist, was im Saldo zu einem deutlich besseren Ergebnis gegenüber dem letzten Geschäftsjahr führt.

2.1.2 Finanzlage

Der Finanzmittelfonds zum Bilanzstichtag von EUR 21,6 Mio liegt annähernd auf dem Niveau des Vorjahres (EUR 21,3 Mio).

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Kassenbestand	26	13
Guthaben bei Kreditinstituten	21.553	21.334
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	**21.579**	**21.347**

Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem UKE eine Betriebsmittelkreditlinie von EUR 27,0 Mio zur Verfügung. Das UKE hat die Deckung des Weiteren operativen Liquiditätsbedarfs zu gleichen Konditionen über eine kurzfristige variable Kreditlinie von EUR 70,0 Mio bei einer Geschäftsbank abgesichert.

Mit seinen Tochtergesellschaften ist das UKE durch ein Cash-Pooling verbunden, wodurch der Liquiditätsbedarf der beteiligten Gesellschaften ausgeglichen und überschüssige Liquidität in den Cash-Pool abgeführt wird. Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben die Tochtergesellschaften in den Cash-Pool netto EUR 10,6 Mio eingezahlt.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit berechnet nach DRS21 beträgt für das Geschäftsjahr 2019 positiv EUR 7,4 Mio (Vorjahr: positiv EUR 13,4 Mio). Die Ausgleichsforderungen für das Jahr 2018 sind noch nicht in 2019 vollständig vereinnahmt worden.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist bedingt durch die Bautätigkeiten und Ersatzinvestitionen in Medizintechnik im Laufe des Geschäftsjahres negativ in Höhe von EUR 65,6 Mio (Vorjahr: negativ EUR 45,6 Mio).

Die mit hoher Priorität erforderlichen Investitionen werden seit der Erhöhung der pauschalen Fördermittel fast vollständig aus dieser Förderung finanziert, wodurch zusätzliche Kreditaufnahmen vermieden werden konnten. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist positiv in Höhe von EUR 58,4 Mio (Vorjahr: EUR 28,8 Mio), was entscheidend von der Entwicklung des konzerninternen Cashpools begünstigt wurde. Aufgrund der weiterhin günstigen Zinsmarktlage sind die Zinsaufwendungen für Finanzkredite (ohne Zinsen für Steuernachzahlungen) gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

2.1.3 Vermögenslage

Die Vermögens- und Finanzlage des UKE ist geordnet und hat sich im Berichtsjahr erwartungsgemäß entwickelt. Die Bilanzsumme beträgt nahezu unverändert EUR 1,3 Mrd.

Aktivseite

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.948	0,2	2.053	0,2	894
Sachanlagen	647.748	51,7	654.887	53,3	-7.138
Finanzanlagen	16.138	1,3	8.705	0,7	7.433
Anlagevermögen	666.834	53,2	665.645	54,2	1.189
Forderungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr	204.607	16,3	202.008	16,5	2.599
Langfristiges Vermögen	871.441	69,6	867.653	70,7	3.788
Vorräte	72.556	5,8	60.736	4,9	11.820
Liefer- und Leistungsforderungen	123.401	9,9	135.792	11,1	-12.391
Forderungen an den Krankenhausträger	55.716	4,4	50.542	4,1	5.174
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	13.551	1,1	3.733	0,3	9.817
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	65.885	5,3	62.620	5,1	3.265
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3	0,0	5	0,0	-2
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten und Sondervermögen einer Stiftung	14.935	1,2	13.737	1,1	1.198
Flüssige Mittel	21.579	1,7	21.347	1,7	233
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten	367.626	29,4	348.512	28,4	19.113
Latente Steuern	13.490	1,1	11.565	0,9	1.925
Gesamtvermögen	1.252.557	100,0	1.227.730	100,0	24.827

Die Einlage einer Anlage im Bau zum Buchwert in die Tochtergesellschaft UIV wird deutlich durch die Verringerung der Sachanlagen bei Erhöhung der Finanzanlagen um den Betrag von EUR 7,4 Mio.

Die langfristigen Forderungen beinhalten die Ausgleichsforderungen für Altersversorgungsaltlasten vor der Verselbständigung des UKE. Diese werden durch aktuarische Gutachten belegt und bestehen ganz überwiegend gegenüber dem Hamburgischen Versorgungsfonds.

Das Umlaufvermögen einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist erneut angestiegen. Hier schlägt sich zum einen in den Vorräten die Preisentwicklung im Arzneimittelbereich nieder und zum anderen die gesteigerten Drittmittelaktivitäten, die zum Bilanzstichtag zu einem entsprechend hohen Vorratsbestand führten. Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht sind aufgrund der Ausgleiche im Zuge der Vereinbarungen mit den Kassen für 2018 angestiegen. Der Anstieg der sonstigen Forderungen beruht auf Forderungen aus Personalgestellungen durch neue Kooperationsverträge mit diversen Krankenhäusern im Rahmen einer wechselseitigen Personalrotation.

Passivseite

PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
.	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	30.542	2,4	30.542	2,5	0
Bilanzgewinn	13.966	1,1	12.954	1,1	1.012
Eigenkapital	44.508	3,6	43.496	3,5	1.012
Sonderposten	386.315	30,8	396.657	32,3	-10.343
Pensionsrückstellungen	279.829	22,3	270.433	22,0	9.396
Andere langfristige Rückstellungen	26.010	2,1	22.749	1,9	3.261
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	84.224	6,7	92.720	7,6	-8.496
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	2.169	0,2	1.475	0,1	694
Langfristiges Fremdkapital	392.233	31,3	387.377	31,6	4.855
Übrige Rückstellungen	38.093	3,0	34.610	2,8	3.483
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58.507	4,7	48.304	3,9	10.203
Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse Hamburg	24.411	1,9	37.894	3,1	-13.483
Erhaltene Anzahlungen	38.320	3,1	28.653	2,3	9.667
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	34.048	2,7	33.724	2,7	324
Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	4.553	0,4	5.072	0,4	-519
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	25.837	2,1	25.404	2,1	433
Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens und anderen Zuschüssen	135.462	10,8	122.149	9,9	13.313
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.033	3,4	40.043	3,3	2.990
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	19.473	1,6	17.756	1,4	1.717
Passive latente Steuern	7.766	0,6	6.591	0,5	1.175
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital	429.501	34,3	400.200	32,6	29.301
Fremdkapital insgesamt	1.208.049	96,4	1.184.234	96,5	23.815
Gesamtkapital	1.252.557	100,0	1.227.730	100,0	24.827

Die Pensionsrückstellungen sind insbesondere zinsbedingt angestiegen. Langfristige Kredite wurden durch Tilgung abgebaut. Der Sonderposten verringerte sich entsprechend den Abschreibungen geförderter Wirtschaftsgüter und den Abgängen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind überwiegend durch die bereits vereinnahmten, aber noch nicht ausgegebenen Fördermittel angestiegen.

Investitionen

Mit dem Neubauvorhaben des Herzzentrums wurde in 2019 begonnen. Der Neubau soll durch den Bauträger, die Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH (KFE), eine Tochtergesellschaft des UKE, errichtet werden; die Fertigstellung ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant.

Die Errichtung und der Erhalt des Gebäudes sollen in einer auf die Besonderheiten des UKE zugeschnittenen Form des Mieter-Vermieter-Modells (MVM) in Anlehnung an die Optima-Drucksache (Optimierung des Immobilienmanagements – Drucksache 20/14486) vom 27.01.2015 durchgeführt werden. Hierbei überlässt die Freie- und Hansestadt Hamburg (FHH) die Finanzierung des Neubaus der Vermieterin, einer Tochtergesellschaft des UKE, der UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG. Die zukünftige Miete wird als Hauptmieterin das UKE selbst tragen und soll diese wiederum analog der Nutzungsdauer von der FHH in Form eines Zuschusses ab Inbetriebnahme erhalten.

Um dieses Modell zu realisieren, wurde der UIV von dem Grundstückseigentümer UKE ein Erbbaurecht an dem Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet wird, eingeräumt und die Anlage im Bau in die UIV eingelegt. Dementsprechend weist das Sachanlagevermögen des UKE einen Abgang aus, der sich zeitgleich in einem Zugang im

Finanzanlagevermögen widerspiegelt. Das UKE bleibt zivilrechtlich Eigentümer des Grundstücks.

Der Forschungsneubau Campus Forschung II (CF II) und Hamburg Center for Translational Immunology (HCTI) auf dem Campus ist eine notwendige Bedingung für die Fortführung und nachhaltige Weiterentwicklung der Erfolgsgeschichte des UKE als exzellent ausgewiesenem Forschungsstandort. Der Neubau schafft Labor- und Büroarbeitsplätze; das Gebäude soll nach derzeitiger Planung im 1. Quartal 2023 fertiggestellt sein.

Eine weitere Investition betrifft ein neues Gebäude für die Diagnostik und Therapie des Prostatakarzinoms, die von der Tochtergesellschaft Martini-Klinik am UKE GmbH ausgeführt wird. Dieses Bauvorhaben wurde ebenfalls in 2019 begonnen, mit der Fertigstellung wird im 3. Quartal 2022 gerechnet.

Die Maßnahmen zum Neubau der Forschungstierhaltung, von der Freien und Hansestadt Hamburg in konventioneller Förderung unterstützt, wurden fortgesetzt und liegen im Zeitplan.

Alle Gebäude werden im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells auf die Tochtergesellschaft UIV im Laufe des Jahres 2020 übertragen und von ihr beauftragt durch die KFE fertiggestellt werden.

2.1.4 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

2.1.4.1 Personal- und Sozialbereich

Personalbestand

Im Berichtsjahr wurde der Personalbestand teils in Folge der Leistungsausweitung, insbesondere aber aufgrund der erforderlichen Umstellung der Berechnungssystematik der Vollkräfte (VK) angepasst. Die neue Systematik ist insbesondere den Erfordernissen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes geschuldet. Demzufolge müssen alle in Anspruch genommenen (Pflege-)Kapazitäten in VK ausgewiesen werden. Das war bisher im UKE für Aushilfen und (geringfügig oder als Studierende beschäftigten) Pflegekräften nicht der Fall. In konsequenter Umsetzung dessen wurde dieselbe Systematik auch bei Aushilfskräften in den anderen Dienstarten angewendet. Zudem wurden Auszubildende in die Berechnung aufgenommen; und es sind bisher statistisch unberücksichtigte und nunmehr zu vergütende/berücksichtigende Ausbildungen hinzugekommen (z. B. Logopäden, Physiotherapeuten, Orthoptisten).

Zum Bilanzstichtag hat sich daraus ein rechnerischer Personalaufbau von +821 Vollkräften (VK) auf 6.506 VK gegenüber 5.685 VK zum 31.12.2018 ergeben. In der Vorjahressystematik ergäbe sich ein Aufbau um 171 VK.

Bezogen auf den jahresdurchschnittlichen Personalbestand für Krankenversorgung und Forschung und Lehre ergab sich ein Anstieg um 14,2%, mithin von 795 VK auf 6.376 VK in 2019 nach 5.581 VK in 2018. Statistisch „bereinigt“ in der alten Systematik wären es ca. 189 VK (3,4%) reiner Personalaufbau.

Die Anzahl der zusätzlich über Drittmittel finanzierten VK betrug zum Jahresende 965 VK und damit +65 VK mehr als zum Vorjahressichtag (900 VK). Auch hier begründet die angepasste Systematik einen Teil der Veränderung. Das ergibt sich dabei nicht direkt aus dem PpSG, sondern aus der analogen Anwendung für alle Aushilfen.

Insbesondere aufgrund der Tarifentwicklung (u. a. Tabellenentgelterhöhungen und Anwendung einer neuen Entgeltordnung) stiegen Löhne/Gehälter und Sozialabgaben von EUR 536,2 Mio auf EUR 564,6 Mio um 5,3% moderat an. Im Vergleich zur Leistungssteigerung insgesamt ist der Kostenverlauf jedoch unterproportional.

Personalpolitik

In der Fortsetzung seiner beschäftigtenorientierten Personalpolitik unter dem Label UKE INside wurden in den drei Hauptarbeitsgruppen von UKE INside zu den Schwerpunktthemen Führung & Qualifizierung, Gesundheitsmanagement und Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit (BBFF), bestehende Aktivitäten vernetzt und neue Aktivitäten und Maßnahmen initiiert. Schwerpunktmäßig wurden diverse Projekte zu den Themen einer familien- und gesundheitsbewussten Unternehmenspolitik und die nachhaltige Umsetzung eines wertschätzenden und lebensphasenorientierten Führungsverhaltens entwickelt.

In Anbetracht des durch externe Einflüsse (u. a. Demografie, Gesetzgebung) sprunghaft zunehmenden Wettbewerbs unter den Arbeitgebern zur Fachkräftegewinnung zeigt sich, dass das vor ca. 10 Jahren begonnene System UKE INside in der Umsetzung und als Folge des Bekenntnisses, attraktivster Arbeitgeber zu sein, einen Wettbewerbsvorteil darstellt. Messbare Parameter, wie Zufriedenheits-Kennzahlen, Bewerberverhalten, Feedbacks in sozialen Medien oder Audit-Berichte zeigen auf, dass das UKE mittlerweile bundesweit einer der attraktivsten Arbeitgeber im Vergleich zu Mitbewerbern der Branche ist. In 2019 wurde begonnen, diesen Vorteil in einem gezielten Employer Branding und zielgruppenspezifischen Personalmarketingmaßnahmen einzusetzen.

Tarife/Entgeltrahmenbedingungen

Im vergangenen Kalenderjahr waren nach dem erfolgreichen Übergang in das Tarifrecht der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e.V. (VKA) im Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) die von der VKA verhandelten Tariferhöhungsschritte, letztmalig mit einem Zeitversatz von einem Kalendermonat, zu übernehmen. Somit wurden die je Entgeltgruppe und Entgeltstufe individuell festgesetzten erhöhten Tabellenwerte mit Wirkung ab 01. April 2019 (Geltungsbereich Pflege) bzw. ab 01. Mai 2019 (Geltungsbereich außerhalb Pflege) zur Auszahlung gebracht. Dabei haben die Tarifvertragsparteien diesen Tariferhöhungsschritt über alle Entgeltgruppen betrachtet mit einem durchschnittlichen Erhöhungssatz von insgesamt 3,09% bewertet. Aufgrund des künftig nunmehr gänzlich entfallenen Zeitversatzes bei Anwendung und Umsetzung verhandelter Tariferhöhungsschritte aus dem VKA-Recht, wurde ab dem Kalenderjahr 2019 die Sonderzuwendung auf das leicht abgesenkte Niveau im TVöD/VKA angepasst. Nach dem letzten noch ausstehenden und umzusetzenden Tariferhöhungsschritt zum 01. März 2020 werden aufgrund der Festschreibung des Tarifvertrages bis zum 31. August 2020 voraussichtlich zum Spätsommer/Herbst 2020 neue Tarifvertragsverhandlungen zwischen der VKA und ver.di aufgenommen.

Bei den Auszubildenden trat mit Jahresbeginn die Änderung des Auszubildendentarifvertrages in Kraft, dass dieser auch für die schulischen Ausbildungen in den Berufen der Diätassistenz, der Physiotherapie und der Orthoptik galt, so dass ab 01. Januar 2019 auch für diese Ausbildungsgruppen eine Zahlung einer Ausbildungsvergütung aufgenommen wurde. Weiterhin haben alle Auszubildenden den festgelegten zweiten Schritt der Tariferhöhung (Erhöhung um EUR 50), identisch wie bei der VKA bereits mit Wirkung ab 01. März 2019 ausgezahlt bekommen.

Im ärztlichen Bereich waren nach dem Übergang in das Tarifrecht der VKA die Tarifverhandlungen mit Auswirkungen für das UKE und UHZ nunmehr federführend von

der VKA zu führen, nachdem die Gewerkschaft des Marburger Bundes entsprechende Tarifvertragsbestandteile mit Wirkung ab Jahresbeginn aufgekündigt hatte. Diese schwierigen Tarifvertragsverhandlungen zogen sich mit begleitenden Warnstreiks bis in den Spätsommer 2019. Letztlich konnte eine Einigung zwischen den Tarifvertragsparteien gefunden werden, so dass die Tarifvertragssteigerungen rückwirkend zum 01. Januar 2019 mit einem Steigerungssatz auf das Entgelt in Höhe von 2,5 % umgesetzt werden konnten. Weitere Steigerungen stehen zum 01. Januar 2020 mit einem Satz von 2 % an, letztlich wird im dritten Schritt eine Steigerung zum 01. Januar 2021 in Höhe von 2 % erfolgen. Durch die vereinbarte Tariflaufzeit bis zum 30. September 2021 besteht auch eine langfristige Planungssicherheit für den Tarifvertrag im ärztlichen Bereich.

Auch für die studentischen Hilfskräfte in der Wissenschaft, die nicht von dem TVöD/VKA erfasst werden, wurden die nächsten Tariferhöhungsschritte festgelegt. Zum Oktober 2019 stieg somit die Stundenvergütung von EUR 10,93 auf EUR 11,26 an. Weitere Erhöhungsschritte sind für den Oktober 2020 (neuer Stundensatz EUR 11,62) und zum Oktober 2021 (neuer Stundensatz EUR 11,77) vorgesehen.

Letztlich wurde für die Beamtinnen und Beamten im UKE gesetzlich rückwirkend zum 01. Januar 2019 eine Besoldungserhöhung um 3,0 % festgesetzt, zwei weitere erhöhende Besoldungsschritte stehen dann zum Januar 2020 und 2021 aus.

2.1.4.2 Umweltbericht

In seinem Leitbild verpflichtet sich das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf zu nachhaltigem und ökologischem Handeln. Dieses Ziel ist eine der fünf Säulen des UKE-Konzernleitbildes.

Für den gesamten UKE-Konzern erhöht das Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 die Energieeffizienz, indem die hiermit verbundene Energiepolitik des UKE umgesetzt wird. Der Nachweis erfolgt durch jährliches Senken der Energieeffizienzkennzahl, die sich als Quotient aus Energieverbrauch und UKE-Umsatz ergibt.

Die Arbeitsgruppe „Das grüne UKE“ bildet einen weiteren Schwerpunkt zur Ressourcenschonung und bindet die UKE-Führungskräfte als Multiplikator ein.

Regelmäßige Newsletter, animierende Flyer (z. B. zur Papierreduktion durch IT-Nutzung) und der Aufruf zur aktiven Mitgestaltung durch das UKE-weite Vorschlagswesen „Mach mit!“ sichern die Weiterentwicklung des nachhaltigen Verhaltens von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im UKE.

2.2 Forschung und Lehre

2.2.1 Forschung

Die Drittmitteleinnahmen am UKE erreichten im Jahr 2019 am UKE eine neue Rekordhöhe. Mit einer Summe von EUR 110,8 Mio konnten die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um 12,8 % gesteigert werden. Dabei waren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Medizinischen Fakultät insbesondere bei der Einwerbung von Fördergeldern der EU erfolgreich.

Ein herausragender Erfolg war in 2019 die Verlängerung des bereits seit 2011 bestehenden Sonderforschungsbereichs 936 Multi-Site communication in the brain, der die Aufklärung neuronaler Interaktionen und der Funktion verteilter Netzwerke bei kognitiven Prozessen verfolgt. Darüber hinaus konnte eine zweite Förderperiode für den Sonderforschungsbereich 1192 Immunvermittelte glomeruläre Erkrankungen eingeworben werden, der die Rolle der Zell-vermittelten und humoralen Immunantwort bei glomerulären Erkrankungen untersucht. Eine besondere Auszeichnung stellte auch die Einwerbung der Forschungsgruppe 2789 ImmunoStroke dar, bei der das UKE eine Co-Sprecherschaft innehat. International herausragend war 2019 die zweite Einwerbung eines „ERC Advanced Grants“ vom Europäischen Forschungsrat zur Finanzierung exzellenter Grundlagenforschung von Prof. Dr. Klaus Pantel, Direktor des Instituts für Tumorbiologie des UKE. Internationale Sichtbarkeit und zudem Vernetzung zeigte sich darüber hinaus durch sieben 2019 neu eingeworbene am UKE koordinierte europäische Projekte.

In 2019 hat die Medizinische Fakultät die Planungen für den Forschungsneubau mit den zwei Teilgebäuden „Hamburg Center for Translational Immunology (HCTI)“ und „Campus Immunity and Infection“ (CII) weiter entscheidend vorangebracht. Die Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) wurde für das HCTI finalisiert und eine Antragsskizze im Programm Forschungsbauten des Bundes im September 2019 über die FHH eingereicht. Nach positiver Beurteilung wurden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Einreichung eines Vollantrags aufgefordert. Dieser wurde zu Beginn 2020 eingereicht. Im Falle einer Bewilligung ist der Baubeginn im Jahr 2020 vorgesehen und die Fertigstellung für das Jahr 2023 anvisiert.

2.2.2 Lehre und Studium

Die Entwicklung des bundesweit ersten, integrierten Modellstudiengangs Zahnmedizin iMED DENT wurde im Oktober 2019 abgeschlossen, so dass zum Wintersemester 2019/2020 die erste Kohorte ihr Studium in iMED DENT beginnen konnte. Wesentliche Strukturmerkmale des Curriculums sind zum einen die über den gesamten Studienverlauf eng verzahnte theoretische und praktische Ausbildung. Weitere Merkmale sind seine Interdisziplinarität und Interprofessionalität, seine wissenschaftliche Orientierung, der frühe Patientenkontakt, die Verwendung spezifischer und praxisbezogener Lehr- und Prüfungsformen sowie die Vermittlung von psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen.

Im Rahmen des integrierten Modellstudiengangs Medizin iMED wurden im Jahr 2019 drei weitere fächerübergreifende Second Tracks konzipiert, so dass Studierende künftig aus einem Angebot von 20 Wahlpflichtfächern wählen können. Der erste der neuen Second Tracks mit dem Namen „Digital Health“ wurde in 2019 bereits im 2. und 3. Fachsemester angeboten und von den Teilnehmenden sehr gut bewertet.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des UKE und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) wurde in 2019 der duale Kooperationsstudiengang Hebammenwissenschaft B.Sc. weiterentwickelt, mit dem Ziel, den Studiengang zum Wintersemester 2020/21 mit 60 Studienplätzen zu starten. Auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Arbeitsgruppe eine gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung sowie ein Modulhandbuch erarbeitet.

Im Bereich des Internationalen Studierendenaustausches konnten in 2019 im Vergleich zum Vorjahr die Outgoing-Zahlen wieder deutlich gesteigert werden. In 2019 haben 19,7 % mehr Studierende als in 2018 ein Auslandssemester absolviert (2018/ 61 Studierende, 2019/ 73 Studierende). Die Zahl der PJ-Studierenden im Ausland steigerte sich von 145 in 2018 auf 167 in 2019, also um 15,2 %. Die Auslandsaufenthalte in 2019 wurden in 39 verschiedenen Ländern realisiert.

Zur weiteren Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und Verfahren in den Studiengängen der Medizinischen

Fakultät wurde in Zusammenarbeit mit dem MINT-FIT-Projekt die Einführung elektronischer Prüfungen erprobt. Bis zum Jahresende 2019 wurden 13 schriftliche Prüfungen in den Studiengängen iMED und iMED DENT sowie im Regelstudiengang Zahnmedizin erfolgreich elektronisch durchgeführt.

Das elektronische Studiengangverwaltungssystem iMED-Campus der Medizinischen Fakultät ist in 2019 aufgrund der Beendigung der Kooperation mit der Universität Münster auf eigene, im Geschäftsbereich Informationstechnologie betriebene, Server umgezogen. In diesem Zuge wurden umfangreiche Programmierarbeiten, Systemaktualisierungen und Optimierungen vorgenommen und die Benutzeroberfläche grundlegend modernisiert.

Auf der administrativen Ebene konnten ferner die Tauschmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen für Studierende mit Härtefallstatus (z. B. Studierende mit Kind) verbessert werden. Zudem musste aufgrund gestiegener Studienplatzkapazitäten im klinischen Bereich ein Auswahlprozess für Bewerberinnen und Bewerber zum ersten klinischen Semester Medizin etabliert werden. Nach Umsetzung dieses Verfahrens wurden 45 Studierende zum ersten klinischen Semester in den Modellstudiengang iMED eingegliedert.

3 Prognose- Chancen- und Risikobericht

Das Risikomanagement des UKE ist in das betriebliche Risikomanagement und das klinische Risikomanagement (kRM) gegliedert. Beide Systeme stellen das Überwachungssystem dar, das es dem Vorstand ermöglicht, zeitnah kritische Entwicklungen zu erkennen und zu analysieren, um entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Mit Hilfe des betrieblichen Risikomanagements sollen bestandsgefährdende Entwicklungen identifiziert werden. Die quartalsweise Risikoeinschätzung erfolgt auf Basis definierter Maßnahmen und wird anhand einheitlicher Maßstäbe bewertet. Es wird zusätzlich jährlich ein Risikobericht erstellt.

Das kRM am UKE dient der Früherkennung von möglichen Patientengefährdungen. Es umfasst alle klinischen und administrativen Aktivitäten, die Schadensrisiken für die Organisation (Patienten, Personal, Besucher) identifizieren, analysieren, bewerten und reduzieren. Ziel aller Aktivitäten ist es, auf der Basis einer systemorientierten Bewertung von Zwischenfällen die Behandlungsqualität und die Patientensicherheit im Sinne eines fortlaufenden Verbesserungsprozesses zu steigern. Risiken für Patienten werden über die Meldesysteme CIRS (Critical Incident Reporting System), UE (Unerwünschte Ereignisse), Sturzrisiko und das Lob- und Beschwerdemanagement“ gemeldet. Die abschließende Beurteilung aller Risiken erfolgt durch die klinische Risikokommission des UKE. Das UKE setzt mit seinem kRM die WHOEmpfehlungen zur Verbesserung der Patientensicherheit um. Alle Tochtergesellschaften sind in das Risikomanagementsystem einbezogen.

3.1 Zukünftige Entwicklung der Körperschaft

Krankenversorgung:

Das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) stellt alle Krankenhäuser vor besondere Herausforderungen. Das UKE hat sich im Laufe des Jahres 2019 intensiv mit den möglichen Auswirkungen hinsichtlich des neuen „Pflegebudgets 2020“ auseinandergesetzt und die notwendigen Umstrukturierungen – hier insbesondere die Zuordnung zu dem Bereich Pflege noch im Jahr 2019 für alle betroffenen Berufsgruppen – umgesetzt. Liquiditätsseitig sollte es aufgrund des nochmals vom Gesetzgeber angepassten Pflegeentgeltwertes (jetzt EUR 146,55 statt der damals angenommenen EUR 130) für 2020 zunächst kein Problem geben. Hinsichtlich der tatsächlichen Höhe des Pflegebudget und dem sich daraus ergebenen individuellen Pflegeentgeltwertes wird es sichere Erkenntnisse erst in 2021 geben. Nach derzeitigem Stand ist allerdings davon auszugehen, dass die vom INEK vorgenommen Herausnahme der Pflege in geringerem Umfang erfolgt ist, als die dann (erst später) erfolgte Definition für die Kostenbestandteile für das Pflegebudget.

Die administrative Komplexität – hier beispielhaft Meldedaten für Personaluntergrenzen mit Sanktionierungsdrohung genannt – hat bereits jetzt deutlich zugenommen und bedingt Kostensteigerungen in patientenfernen Bereichen.

Das MDK-Reformgesetz beinhaltet die Neuregelung des § 275c SGB V, wodurch variable Prüfquoten für die Krankenkassen ab dem 01.01.2020 definiert werden. Die Prüfquote, die sich über die kommenden Jahre verändern soll, ist dabei abhängig von den in der Vergangenheit „unbeanstandeten“ Rechnungen. Die Basis für diese Berechnung stellt das vorvergangene Quartal dar. Ob die Abschaffung des Aufrechnungsverbots, das mit der Neufassung des § 109 Abs. 6 SGB V verbunden sein sollte, zu einer Liquiditätsverbesserung führen wird, darf nach erster Einschätzung bezweifelt werden, da die Kassen zunehmend nur Teilzahlungen vornehmen. Die Regelung zur Strafzahlung bei Rechnungskorrektur wird sich hingegen sicherlich negativ auswirken. Generell erfordern diese Gesetzesänderungen eine Reorganisation der administrativen Prozesse, um die Prüfquoten und die Forderungsausfälle als auch die Strafzahlungen gering zu halten.

Hinsichtlich des G-DRG-Systems 2020 ist für das UKE von einem leicht negativen Katalogeffekt auszugehen. Im PEPP-System zeigt sich für 2020 kaum eine Veränderung für das UKE.

Neuordnung der Zentrumszuschläge: Nach den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsrechts setzen besondere Aufgaben deren Ausweisung und Festlegung im Krankenhausplan des Landes oder eine gleichartige Festlegung durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall gegenüber dem Krankenhaus voraus. Zudem sind Leistungen von krankenhausplanerisch ausgewiesenen Zentren von der Anwendung des Fixkostendegressionsabschlags ausgenommen. Dem UKE wurden die im Geschäftsjahr eingereichten Zentren ganz überwiegend anerkannt und im KH-Plan festgeschrieben. Im Rahmen der Verhandlungen mit den Kassen für 2018 kam es zu einer Verständigung, die auch für 2019 gelten soll. Zwischenzeitlich hat der GBA mit Wirkung für 2020 ff. Kostenbestandteile definiert, die durch den Zentrumszuschlag zu refinanzieren sind. Diese vom GBA definierten Kosten sind geringer als die, die bisher zwischen UKE und Kassen definiert wurden.

Trotz des sich für die stationäre Krankenversorgung kontinuierlich erschwerenden Umfeldes in Folge der gesetzlichen Rahmenbedingungen und ausgehend von einem unverändert hohen Auslastungsgrad erwartet das UKE für 2020 eine Umsatzsteigerung in der Krankenversorgung in Höhe von 3,3 % gegenüber 2019. Bei einem geplanten Landesbasisfallwert von EUR 3.650 für 2020 sowie einer realistischen Prognose für eine moderate Leistungssteigerung und korrespondierender Fallzahlentwicklung werden insgesamt Erlöse aus Krankenhausleistungen von über EUR 500 Mio erwartet. Hierin berücksichtigt ist der Ganzjahresbetrieb von den in 2019 eröffneten zwei Stationen.

Für das kommende Geschäftsjahr wird der Landeszuschuss mit einem erhöhten Betrag von mehr als EUR 163 Mio

zuzüglich der Zuweisungen für die Altersversorgung eingeplant.

Parallel zu den angestiegenen Zuwendungen der FHH sind weitere Maßnahmen erforderlich, um Kostensteigerungen ausgleichen zu können. Das UKE hat dafür Handlungsgebiete identifiziert, die zu einer Ergebnisverbesserung beitragen sollen. Die mittelfristig angelegten Projekte wurden in 2019 begonnen und haben bereits im abgeschlossenen Geschäftsjahr erste Verbesserungen bewirkt. Der mit externen Fachleuten besetzte Beirat hat neben dem Lenkungsausschuss bei spezifischen Fragestellungen unterstützt und dem Kuratorium in der Dezembersitzung berichtet.

Für die medizinischen Tochtergesellschaften sind ambitionierte Zielvorgaben für einen Leistungsausbau definiert. Genauso werden auch bei den Dienstleistungstochtergesellschaften Effizienzsteigerungen erforderlich sein: Die Ankündigung der FHH, einen Hamburger Mindestlohn einführen zu wollen, den alle öffentlichen Unternehmen ab 2021 anzuwenden haben, wird diese Gesellschaften in ihrer Zielerreichung deutlich beeinträchtigen und für das UKE zu steigenden Kosten führen.

Insgesamt ist die wirtschaftliche Lage der deutschen Uniklinika sehr angespannt und von einer kontinuierlichen Verschlechterung geprägt. Laut der aktuellsten Erhebung des Verbandes der Uniklinika (VUD) prognostizieren nur noch 7% der Uniklinika ein positives Ergebnis. Der Jahresüberschuss des UKE im Jahre 2019 stellt somit eine besondere Leistung dar. Diese wirtschaftliche Stabilität und damit ein ausgeglichenes Ergebnis auch in den folgenden Jahren zu erreichen, ist daher eine außerordentliche Herausforderung.

Insbesondere unter dem Einfluss der erheblichen Anstrengungen zur Eindämmung des Corona-Virus ist ein Ergebnis für das Geschäftsjahr nicht seriös planbar. Nur in der Annahme, dass sämtliche zusätzlichen Aufwendungen sowie Erlösverluste, die im UKE im Zusammenhang mit der Pandemie entstehen, durch Krankenkassen und öffentliche Hand gedeckt werden, strebt das UKE weiterhin ein ausgeglichenes Ergebnis an.

Unverändert bleibt das Spannungsfeld zwischen Sicherstellung des öffentlichen Auftrags zur Krankenversorgung als Maximalversorger und Wirtschaftlichkeit bzw. Wettbewerb werden die Leistungsangebote und Prozesse des UKE laufend überprüft und angepasst. Die Bereitstellung der damit einhergehenden medizinischen Innovationen bedeutet einen zunehmenden wirtschaftlichen Druck und erfordert in allen Bereichen unternehmerisches Handeln. Unter der Maßgabe, dass die positive Entwicklung bei den Zuwendungen für Forschung und Lehre sowie der Investitionsmittel im Rahmen der dualen Krankenhausfinanzierung fortgesetzt wird, gilt die wirtschaftlichen Stabilität in Form eines weiterhin ausgeglichenen Ergebnisses in den kommenden Jahren als eine zu bewältigende Aufgabe.

Forschung und Lehre

Auf Grundlage des seit Dezember 2019 vorliegenden Arbeitsentwurfs der Neufassung der Ärztlichen Approbationsordnung werden in 2020 mögliche Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Medizin-Curriculums analysiert werden. Eine abgestimmte Stellungnahme der Medizin-Modellstudiengänge in Deutschland an den Gesetzgeber ist vorgesehen.

In der Lehre der Zahnmedizin liegt in 2020 der Schwerpunkt auf der Umsetzung der Anforderungen der neuen zahnärztlichen Approbationsordnung (ZÄPrO) in das Curriculum von iMED DENT. Während eine Vielzahl der inhaltlichen Anforderungen aus der neuen ZÄPrO im aktuellen Curriculum von iMED DENT bereits umgesetzt ist, muss insbesondere das Prüfungskonzept noch angepasst und mit dem Landesprüfungsamt für Heilberufe, der BWFG sowie der Universität Hamburg abgestimmt werden. Darüber hinaus bedarf auch der bereits gestartete Modellstudiengang iMED DENT einer engmaschigen Evaluation zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der universitären Lehre und Optimierung des integrierten Curriculums.

Für den dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft wird die Stunden- und Einsatzplanung weiter detailliert ausgearbeitet. Darüber hinaus wird ein Web-Auftritt gestaltet, ein Evaluationskonzept erarbeitet und das Auswahlverfahren beschlossen und durchgeführt. Ebenso wird eine Lehrdatenbank erstellt und das Akkreditierungsverfahren vorbereitet. Die Vertragsgestaltung wird abgeschlossen, so dass zum 01.09.2020 beide Hochschulen 60 duale Studierende zum Studienstart begrüßen können.

Die Administration des Praktischen Jahres (PJ) wird 2020 aus einem selbstprogrammierten PJ-Informationssystem in das „PJ-Portal“ zur bundesweiten Online-Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr (www.pj-portal.de) überführt. Das PJ-Portal ist aus einer Initiative der Universität Münster hervorgegangen. Inzwischen vergeben bereits über 20 der 37 medizinischen Fakultäten Deutschlands ihre PJ-Plätze über das Portal. Durch ein gemeinsam von möglichst vielen Fakultäten genutztes System kann die PJ-Platzvergabe – insbesondere an externe Studierenden im Rahmen der nationalen PJ-Mobilität – deutlich flexibler und effizienter erfolgen als bislang.

3.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die übergeordneten Ziele, welche dem Leitbild des UKE zugrunde liegen, dienen als Richtschnur und Determinanten des zukünftigen unternehmerischen Handelns. Hiervon werden die operativen Ziele in den einzelnen Bereichen abgeleitet. Die begrenzten Ressourcen bedingen hierbei einen Priorisierungsprozess, um in den Aufgabenbereichen Krankenversorgung, Forschung und Lehre ausgewogen und erfolgreich agieren zu können.

Die Risiken, denen das UKE ausgesetzt ist, werden in einem umfassenden und regelmäßigen Risikomanagementprozess identifiziert und infolge dessen werden Maßnahmen zum Umgang damit formuliert. Dieser Prozess zielt auf die Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Erhebung der Risiken ab und wird jährlich unternehmensübergreifend umgesetzt. Die Methodik der Risikoerhebung erfolgt in einem „bottom-up“ Ansatz, um eine höhere Sensitivität und Spezifikation bei der Risikoerfassung zu erreichen. Hiernach werden potentielle Risiken unterschiedlichen Kategorien zugeordnet und hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer Schadenshöhe unter Nutzung von Schwellenwerten bewertet.

Die abgeschlossene Hochschulvereinbarung ist Basis für die Weiterentwicklung des UKE als Körperschaft und als Konzern. Aktuell befindet sich diese Vereinbarung in Überarbeitung.

Für den Bereich Forschung und Lehre wurde der Zuwendungsbetrag in 2018 als Einstieg in eine langfristige Stabilisierung der medizinischen Fakultät deutlich erhöht. Eine jährliche Steigerung wurde dafür nicht beschlossen.

Die Folgen der Umstellung auf das Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) sind noch nicht vollständig abschätzbar.

Als weiterhin schwerwiegendes wirtschaftliches Risiko wird trotz erhöhter Fördermittel seit 2018 die nicht bedarfsdeckende Investitionsmittelausstattung eingestuft. Die Entwicklung der Investitionsausgaben des Landes im Verhältnis zu den Investitionsmitteln für alle Krankenhäuser in Hamburg beträgt in 2019 fünf Prozent, wohingegen eine Förderquote für diese Branche von acht bis zehn Prozent als erforderlich erachtet wird[1]. Der im UKE bestehende Investitionsstau im Medizintechnikbereich wird im Laufe der nächsten Jahre sukzessive reduziert werden können und ist eng auf die Umsetzung des Zukunftsplans abzustimmen.

Das UKE ist auf die Aufnahme von Fällen mit Verdacht auf Corona-Virus vorbereitet und erweitert seine Kapazitäten kontinuierlich. Durch umfassende Information nach außen und deeskalierende Kommunikation nach innen sowie zusätzliche Angebote an Hygiene-Schulungen werden die Mitarbeitenden regelmäßig informiert. Das Institut für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene kann das Corona-Virus in einer Probe innerhalb weniger Stunden nachweisen. Die im Verdachtsfall für die medizinische Versorgung zuständigen Mitarbeitenden sind entsprechend geschult.

Die Beschaffungen, die zur Steigerung der Intensiv- und Beatmungskapazitäten sowie der Notfallkapazitäten notwendig sind, wurden angestoßen; darüber hinaus kommen den zusätzlichen Materialien zum Schutz der Mitarbeiter und Patienten eine herausragende Rolle aufgrund des knappen Beschaffungsmarktes zu. Die Materialbestände werden fortlaufend überprüft. Täglich aktualisiert werden die Personalplanungen auch unter Berücksichtigung betroffener Mitarbeitender, die positiv getestet werden oder aus anderen Gründen vorübergehend in Quarantäne verbleiben müssen. Zur Information von Patientinnen und Patienten sowie Besuchern werden die Angaben auf der Internetseite des UKE laufend überarbeitet sowie über zusätzliche Printmedien verfügbar gemacht.

Das Management in dieser Krisensituation liegt beim Vorstand, der im Rahmen einer kompetent besetzten Task-Force alle Informationen bündelt, sich aus allen Bereichen des UKE ständig berichten lässt und gemeinsam Entscheidungen fällt und zeitnah kommuniziert. Dabei einbezogen werden sämtliche medizinischen und nichtmedizinischen Gesellschaften des Konzerns.

Im Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres 2020 nicht enthalten ist der zu erwartende Umsatzrückgang aufgrund reduzierter elektiver Fälle, der Vorhaltung von Bettenkapazitäten und geringerer Wahlleistungserlöse sowie die Steigerungen der Aufwandspositionen, hier im Besonderen Personal- und Materialaufwand. Da alle Gesellschaften im UKE-Konzern von der Ausnahmesituation betroffen sind, muss zudem ein negativer Effekt aus Beteiligungen und Ergebnisabführungsverträgen prognostiziert werden. Trotz der Zusagen des Bundesministeriums für Gesundheit und der Krankenkassen zur Unterstützung der Krankenhäuser in dieser Krise ist ein maßgeblicher Einfluss auf das Geschäftsjahr zu erwarten, dessen Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind.

Im Vertrauen auf die Bürgerschaftsdrucksachen zum Mieter-Vermieter-Modell zu den Neubauten als auch zu den Bestandsgebäuden geht das UKE davon aus, dass die FHH ihren angekündigten Förderanteil ab 2021 erbringt. Nur so ist es möglich, die Infrastruktur und die Bestandsgebäude an die Anforderungen moderner Medizin, Forschung und Lehre anzupassen. Die steigende Nachfrage nach personalisierten und präzisierten Therapien erfordert eine bauliche Anpassung, die das UKE aus eigenen Mitteln nicht bewältigen kann. Als schwerwiegend wird das Risiko der Unterfinanzierung für das UKE in diesem Zusammenhang beurteilt, weil eine Finanzierungszusage der FHH sich nur auf die jeweiligen Haushaltsperioden erstrecken kann.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des UKE in den kommenden Jahren nicht zu gefährden, ist es erforderlich, in neue IT-Lösungen zu investieren, die sektorenübergreifende Versorgungsmodelle unterstützen und zudem auch den Patientinnen und Patienten sowie Bürgerinnen und Bürgern in die Versorgung besser einbinden. Die hierfür notwendigen Investitionsmittel werden als sehr hoch eingeschätzt und die Finanzierung ist nicht gesichert.

Die Verfügbarkeit von Arzneimitteln, insbesondere von Präparaten, die den Patentschutz verloren haben, hat sich in 2019 noch einmal verschlechtert. Neben der weltweit gestiegenen Nachfrage, der Konzentration auf wenige Produktionsstätten und einer Fokussierung der Pharmaindustrie auf hochpreisige, innovative Arzneimittel führte die Pflicht zur Kennzeichnung jeder einzelnen Packung mit einer eindeutigen Seriennummer (Fälschungsrichtlinie) zu weiteren Lieferproblemen. In den allermeisten Fällen konnte die Apotheke die Versorgungssicherheit dennoch durch stringentes Vertragsmanagement, Umstellung auf alternative Produkte oder Lieferanten und schließlich durch Erhöhung der Lagermengen gewährleisten. Mit der Umstellung von Produkten erhöht sich auch die Möglichkeit von Medikationsfehlern, weil Packungen ein anderes Design haben, die Arzneimittel anderes dosiert oder konzentriert sein können. Die im UKE beschäftigten Mitarbeitenden der Apotheke informieren bei Produktumstellungen alle Pflegekräfte und Ärzte und Ärztinnen, überprüfen alle neuen Verordnungen in der digitalen Akte und tragen so aktiv zur Fehlervermeidung bei.

Die beschriebenen Risiken haben für das UKE eine hohe Relevanz und den vermeidenden, bzw. reduzierenden Maßnahmen wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet.

Der historisch niedrige Zinstrend wird weiter anhalten. Davon profitierte das UKE durch günstige Finanzierungskosten. Darüber hinaus ist die Zahlungsfähigkeit des UKE durch eine kurzfristige Kreditgewährung von EUR 34,9 Mio durch die BWFG, einer aktuell eingeräumten Kontokorrentlinie in Höhe von EUR 27,0 Mio bei der Kasse. Hamburg für Betriebsmittelkredite und durch eine kurzfristige Kreditlinie von EUR 70 Mio bei einer Geschäftsbank auch in Zukunft gewährleistet.

Der starke Zinsrückgang zeigt auch Auswirkungen im durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren, der zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen gemäß HGB anzuwenden ist. Der Rechnungszins liegt zum Bilanzstichtag mit 2,71 % noch unter den prognostizierten Werten, was zu einer unplanmäßigen Steigerung der Altersvorsorgeaufwendungen führte und erwartungsgemäß in den nächsten Jahren nicht überschritten werden wird.

3.3 Verbundene Unternehmen

Im Jahr 2019 umfasste der UKE Konzern 14 direkt zum UKE gehörende Tochtergesellschaften (davon eine Zwischenholding) sowie fünf Enkelgesellschaften.

Entsprechend § 19 der Satzung des UKE und § 65 LHO sind alle Konzerngesellschaften verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches des

[1] Vdek, „Ausgewählte Basisdaten des Gesundheitswesens Hamburg 2019“, Seite 43.

HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und im amtlichen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

4 Sonstige Angaben

Die grundlegenden Änderungen der neuesten gesetzlichen Rahmenbedingungen werden erst in den kommenden Jahren ihre Auswirkungen auf Prozesse und ökonomische Kennzahlen zeigen. Das UKE hat im abgelaufenen Geschäftsjahr Vorbereitungen getroffen, um ohne negative Auswirkungen auf Patientenversorgung und auf die Mitarbeitenden weiterhin die Funktion des „last Resort" erfüllen zu können.

Mit der Genehmigung der zukunftsweisenden Neubauten für Forschung und Patientenversorgung durch die Bürgerschaft demonstrierte die Stadt Hamburg ihr Bekenntnis zum UKE als wichtigen Baustein in der Wissenschaft aber auch in der Wirtschaft der Metropolregion. Das gibt den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Motivation, trotz zahlreicher Baustellen auf dem Campus und damit verbundenen Unannehmlichkeiten positiv in die Zukunft zu sehen und leidenschaftlich für die Ziele des UKE einzustehen, sowie durch innovative Ideen und Konzepte die Medizin von Morgen zu entwickeln.

Hamburg, den 30. März 2020

Prof. Dr. Burkhard Göke
Ärztlicher Direktor und Vorsitzender des Vorstands

Marya Verdel
Kaufmännische Direktorin

Prof. Dr. Dr. Uwe Koch-Gromus
Dekan der Medizinischen Fakultät

Joachim Prölß
Direktor für Patienten- und Pflegemanagement

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Körperschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 30. März 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Brennecke Wirtschaftsprüfer	Küntzel Wirtschaftsprüfer 39

Der Jahresabschluss des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde am 6. April 2020 festgestellt.

Lütcke & Wulff OHG, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg
ZKZ C 1160, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **„Roßmäßler" Verein für Aquarien- und Terrarienfreunde zu Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 345), c/o Klaus-Dieter Rösig, Himmelsmoor 12, 22397 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Hamburg, den 16. Dezember 2020

Der Liquidator 40

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).